

Sitzungsunterlagen

Rat

17.11.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	4
Tagesordnung Rat	4
Vorlagendokumente	7
TOP Ö 1 Beschluss über die Einsprüche sowie die Gültigkeit der Kommunalwahlen und der Wahl zum Integrationsrat	7
Vorlage 2020/0863	7
Anlage_1_Einspruch_Trede_24._September_2020 2020/0863	17
Anlage_2_Einspruch_Bürgerforum_Troisdorf_Norbert_Lang_20._Oktober_2020 2020/0863	21
Anlage_3_Einspruch_Bürgerforum_Troisdorf_Norbert_Lang_21._Oktober_2020 2020/0863	23
TOP Ö 2 21. Änderung der Hauptsatzung	24
Vorlage 2020/0660/2	24
TOP 04 Antrag SPD und GRÜNE vom 19.10.2020 2020/0660/2	31
TOP 04 Antrag CDU vom 2.11.2020 2020/0660/2	35
TOP Ö 3 Wahl der Ortsvorsteher	37
Vorlage 2020/0652/1	37
TOP 07 Antrag CDU vom 2.11.2020 2020/0652/1	40
TOP Ö 4 Besetzung der Bezirks-/Ortsausschüsse	42
Vorlage 2020/0811/1	42
TOP 08 Antrag SPD und GRÜNE vom 19.10.2020 2020/0811/1	43
TOP Ö 5 Bildung der Ausschüsse	46
Vorlage 2020/0662	46
TOP 09 Antrag CDU vom 2.11.2020 2020/0662	49
TOP Ö 6 Neufassung der Zuständigkeitsordnung	51
Vorlage 2020/0653	51
Anlage 1 Zuständigkeitsordnung_2020 2020/0653	53
TOP 10 Antrag CDU vom 2.11.2020 2020/0653	65
Anlage_SPD_Zuständigkeitsordnung_06.11.2020 2020/0653	71
TOP Ö 7 Größe und Struktur der Ausschüsse	88
Vorlage 2020/0663	88
TOP 11 Anlage 1 Erlass IM NRW vom 2.9.2009 2020/0663	95
TOP 11 Antrag CDU vom 2.11.2020 2020/0663	100
TOP Ö 8 Verteilung Ausschussvorsitze	102
Vorlage 2020/0654	102
TOP Ö 9 Benennung der Ausschussmitglieder	106
Vorlage 2020/0664	106
TOP 13 Antrag CDU vom 2.11.2020 2020/0664	117
TOP Ö 10 Namentliche Benennung der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter	118
Vorlage 2020/0655	118
TOP 14 Antrag CDU vom 2.11.2020 2020/0655	120
TOP Ö 11 Benennung von Mitgliedern mit beratender Stimme	121
Vorlage 2020/0665	121
TOP Ö 12 Benennung Ausschussmitglieder	123
Vorlage 2020/0656	123
TOP Ö 13 Besetzung von Sondermandaten	125

Vorlage 2020/0666/1	125
TOP 18 Antrag CDU vom 2.11.2020 2020/0666/1	133
TOP Ö 14 Festlegung der Reihenfolge der Vertretung des Bürgermeisters	134
Vorlage 2020/0861	134
TOP Ö 15 Änderung zum Stellenplan 2019/2020	136
Vorlage 2020/0875	136
TOP Ö 16 Durchführung von Sitzungen während einer epidemischen Lage	137
Vorlage 2020/0860	137
TOP Ö 17 Zuschuss für den Träger Hotti e.V. für Jugendzentren Altenforst / Altenrath	138
Vorlage 2020/0798	138
Hotti eV Antrag Stadt Troisdorf Inventarmittel 2020/0798	140
TOP Ö 18 Mitteilungen	141
Mitteilung 2020/0866	141
TOP Ö 18.1 E-Scooter in Troisdorf	142
Mitteilung 2020/0828	142
TOP Ö 19 Anfragen der Fraktionen	146
Anfrage 2020/0872	146
TOP Ö 20 Anfragen der Ratsmitglieder	147
Anfrage 2020/0871	147

An alle
Mitglieder des

Rates

**Einladung zur Sitzung des
Rates**

NR. 2020/4

Sitzungstermin **Dienstag, 17.11.2020, 18:00 Uhr**
Sitzungsort **Stadthalle Troisdorf
Kölner Straße 167
53840 Troisdorf**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|--|--------------------|
| 1 | Beschluss über die Einsprüche sowie die Gültigkeit
a) der Hauptwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 13. September 2020
b) der Wahl zum Rat der Stadt Troisdorf (in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten) am 13. September 2020
c) der Wahl zum Integrationsrat am 13. September 2020 und
d) der Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 27. September 2020 | 2020/0863 |
| 2 | 21. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07. Oktober 1999
hier:
1. Aufgabenzuweisung an Ortschaftsausschüsse
(gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19. Oktober 2020)
2. Aufgabenzuweisung und Beratungsfolge zum Integrationsrat
(mündlicher Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 3. November 2020)
3. Bildung der Ausschüsse innerhalb der Hauptsatzung
(Antrag der CDU-Fraktion vom 2. November 2020)
4. Verzicht auf erhöhte Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende
(Antrag der CDU-Fraktion vom 2. November 2020) | 2020/0660/2 |

3	Wahl der Ortsvorsteher	2020/0652/1
4	Besetzung der Bezirks-/Ortsausschüsse hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 19. Oktober 2020	2020/0811/1
5	Bildung der Ausschüsse	2020/0662
6	Neufassung der Zuständigkeitsordnung	2020/0653
7	Größe und Struktur der Ausschüsse	2020/0663
8	Verteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze	2020/0654
9	Benennung der Ausschussmitglieder	2020/0664
10	Namentliche Benennung der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter	2020/0655
11	Benennung von Mitgliedern mit beratender Stimme von Fraktionen, die nicht in einem Ausschuss vertreten sind (§ 58 Absatz 1 Satz 7, 8 GO NW)	2020/0665
12	Benennung von Ausschussmitgliedern mit beratender Stimme von Ratsmitgliedern, die in keinem Ausschuss sind (§ 58 Absatz 1 Satz 11 GO NW)	2020/0656
13	Besetzung von Sondermandaten	2020/0666/1
	Sonstiges	
14	Festlegung der Reihenfolge der Vertretung des Bürgermeisters	2020/0861
15	Änderung zum Stellenplan 2019/2020	2020/0875
16	Durchführung von Sitzungen während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite	2020/0860
17	Zuschuss für den Träger Hotti e.V. für Jugendzentren Altenforst / Altenrath	2020/0798
18	Mitteilungen	2020/0866
18.1	E-Scooter in Troisdorf	2020/0828
19	Anfragen der Fraktionen	2020/0872
20	Anfragen der Ratsmitglieder	2020/0871

II. Nichtöffentlicher Teil

21	Vergabe der Bauleistungen zur Errichtung des Fitnessparcours in Spich	2020/0847
22	Mitteilungen	2020/0869
23	Anfragen der Fraktionen	2020/0873
24	Anfragen der Ratsmitglieder	2020/0874

Alexander Biber
Bürgermeister

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Wahlprüfungsausschuss	17.11.2020			
Rat	17.11.2020			

Betreff: Beschluss über die Einsprüche sowie die Gültigkeit
a) der Hauptwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 13. September 2020
b) der Wahl zum Rat der Stadt Troisdorf (in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten) am 13. September 2020
c) der Wahl zum Integrationsrat am 13. September 2020
und
d) der Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 27. September 2020

Beschlussentwurf:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Troisdorf,

- a) die gegen die Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 13. September 2020 erhobenen Einsprüche des Wahlberechtigten Herrn Ralph Trede und des Bürgerforums Troisdorf bzw. von Herrn Norbert Lang zurückzuweisen und die Hauptwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 13. September 2020 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig zu erklären,
- b) die gegen die Gültigkeit der Wahl der Stadtratswahl am 13. September 2020 erhobenen Einsprüche des Wahlberechtigten Herrn Ralph Trede und des Bürgerforums Troisdorf bzw. von Herrn Norbert Lang zurückzuweisen und die Wahl zum Rat der Stadt Troisdorf (in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten) am 13. September 2020 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig zu erklären,
- c) die Wahl zum Integrationsrat am 13. September 2020 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz KWahlG in Verbindung mit § 16 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Troisdorf für gültig zu erklären,

- d) die gegen die Gültigkeit der Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 27. September 2020 erhobenen Einsprüche des Wahlberechtigten Herrn Ralph Trede und des Bürgerforums Troisdorf bzw. von Herrn Norbert Lang) zurückzuweisen und die Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 27. September 2020 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig zu erklären.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Der Wahlprüfungsausschuss hat gemäß §§ 40 und 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. mit § 66 Kommunalwahlordnung (KWahlO) die eingelegten Einsprüche und die Gültigkeit der Wahl zu prüfen.

Nach § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigten des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- der Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Nach § 39 Absatz 2 KWahlG richtet sich der Einspruch gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen.

Nach § 40 Absatz 1 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen,
- b) wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserve-liste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 Absatz 1 KWahlG im Wahlbezirk oder im ganzen Wahlgebiet),
- c) wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist dies aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der

Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend,

d) wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, ist die Wahl für gültig zu erklären.

a) Hauptwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 13. September 2020

Das Ergebnis für die Hauptwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 13. September 2020 wurde durch den Wahlausschuss anlässlich der Kommunalwahlen in seiner Sitzung am 16. September 2020 festgestellt. Das Ergebnis der Wahl wurde im Internet auf der Homepage der Stadt Troisdorf am 18. September 2020 veröffentlicht.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten wird. Über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl beschließt die neue Vertretung unverzüglich nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss (§ 40 KWahlG).

Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 18. Oktober 2020.

1. Am 24. September 2020 ist ein schriftlicher Einspruch zur Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 gegen die von der Wahlbehörde auf dem Stimmzettel eingetragenen Berufsbezeichnung des Bürgermeisterkandidaten der CDU, Herrn Alexander Biber, von Herrn Ralph Trede, wohnhaft in Troisdorf, beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf eingegangen (**Anlage 1**),

Bemängelt wurde, dass der Kandidat der CDU neben seinem Vor- und Familiennamen mit der Hochschulgraduierung als „Diplom Verwaltungswirt“ ohne den erforderlichen akademischen Zusatz „FH“ geführt wurde. Der Kandidat sei durch das Weglassen des Zusatzes (FH) möglicherweise mit einem nichtexistierenden akademischen Grad auf der Wahlliste dargestellt worden, der den Wähler über die tatsächliche Hochschulgraduierung getäuscht haben könnte.

Der Einspruch ist nach Vorprüfung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG unbegründet aus den nachfolgend aufgeführten Gründen:

Nach § 26 Absatz 1 Nr. 2 KWahlO soll jeder Wahlvorschlag den Familiennamen, den Vornamen, **Beruf**, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie die Staatsangehörigkeit des Bewerbers angeben. Diese Angaben sind nicht nur Grundlage für die Prüfung des Wahlvorschlags, sondern auch für die Bezeichnung des Bewerbers auf dem Stimmzettel.

Die Rechtsprechung legt den Begriff des Berufes weit aus. Dem Kandidaten steht es frei, seinen erlernten und/oder seinen ausgeübten Beruf anzugeben.

Der Gesetzgeber räumt dem Bewerber ein weites Ermessen bei der Angabe seiner Berufsbezeichnung ein (vgl. u. a. VGH Hessen, Az.: 8UE 609/05). So soll bei der Angabe des Berufes dem „Selbstverständnis“ des Bewerbers so weit wie möglich

entsprochen werden.

Mit der Angabe „Diplom Verwaltungswirt“ hat der Kandidat eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass sein Beruf Beamter im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der öffentlichen Verwaltung ist.

Diese Berufsbezeichnung hat sich auch im allgemeinen Sprachgebrauch durchgesetzt. Stellen- und Ausbildungsportale aber auch Behörden benutzen die Berufsbezeichnung „Diplom Verwaltungswirt“, um das Berufsbild des Diplom Verwaltungswirtes (FH) zu beschreiben bzw. Stellen auszuschreiben. Der akademische Zusatz „FH“ wird in der Regel nur verwendet, wenn es um den Ausbildungsabschluss geht.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass der Bund als großer öffentlicher Arbeitgeber und Dienstherr von Beamten bis vor wenigen Jahren keinen entsprechenden Zusatz „FH“ für seine Diplom Verwaltungswirte in seiner Ausbildungsordnung für angehende Diplom Verwaltungswirte vorgesehen hatte. Im Übrigen ist mit Einführung des Bachelors der Zusatz „FH“ obsolet geworden.

Aber auch unter der Prämisse, dass die Bezeichnung „Diplom Verwaltungswirt“ als akademischer Grad verstanden werden könnte, ist eine vorsätzliche Täuschung vorliegend ausgeschlossen, da der Bewerber über einen entsprechenden akademischen Abschluss an einer Hochschule verfügt. Der Bewerber verfügt über den Abschluss „Master of Arts“, der nach einhelliger Meinung dem Hochschulabschluss „Diplom“ entspricht, so dass eine Täuschung über einen nichtexistierenden Hochschulabschluss zu verneinen ist.

Vor diesem Hintergrund ist der Einspruch gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 nicht begründet und insoweit zurückzuweisen.

2. Am 20. Oktober 2020 ist ein schriftlicher Einspruch zur Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 vom Bürgerforum Troisdorf bzw. von Herrn Norbert Lang, Lärchenweg 20, 53842 Troisdorf, beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf eingegangen (**siehe Anlage 2**).

Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 18. Oktober 2020, somit ist der Einspruch gegen die Gültigkeit der Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 verspätet eingegangen und zurückzuweisen.

3. Da auch sonst keine Gründe im Sinne des § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des KWahlG für die Ungültigkeit der v. g. Wahl festgestellt wurden, wird vorgeschlagen, dem Rat der Stadt Troisdorf zu empfehlen, gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) KWahlG die Gültigkeit der Wahl per Beschluss zu erklären.

b) Wahl zum Rat der Stadt Troisdorf am 13. September 2020

Das Ergebnis für die Wahl zum Rat der Stadt Troisdorf (in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten) am 13. September 2020 wurde durch den Wahlausschuss anlässlich der Kommunalwahlen in seiner Sitzung am 16. September 2020

festgestellt. Das Ergebnis der Wahl wurde im Internet auf der Homepage der Stadt Troisdorf am 18. September 2020 veröffentlicht.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten wird. Über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl beschließt die neue Vertretung unverzüglich nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss (§ 40 KWahlG).

Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 18. Oktober 2020.

1. Am 24. September 2020 ist ein schriftlicher Einspruch zur Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 gegen die von der Wahlbehörde auf dem Stimmzettel eingetragenen Berufsbezeichnung des Bürgermeisterkandidaten der CDU, Herrn Alexander Biber, von Herrn Ralph Trede, wohnhaft in Troisdorf, beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf eingegangen (**siehe Begründung zu b) und Anlage 1).**

2. Am 20. Oktober 2020 ist ein schriftlicher Einspruch zur Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 vom Bürgerforum Troisdorf bzw. Herrn Norbert Lang, Lärchenweg 20, 53842 Troisdorf, beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf eingegangen (**siehe Begründung zu b) und Anlage 2).**

Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 18. Oktober 2020, somit ist der Einspruch gegen die Gültigkeit der Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 verspätet eingegangen und zurückzuweisen.

3. Da auch sonst keine Gründe im Sinne des § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des KWahlG für die Ungültigkeit der v. g. Wahl festgestellt wurden, wird vorgeschlagen, dem Rat der Stadt Troisdorf zu empfehlen, gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) KWahlG die Gültigkeit der Wahl per Beschluss zu erklären.

c) Wahl zum Integrationsrat der Stadt Troisdorf am 13. September 2020

Das Ergebnis für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Troisdorf am 13. September 2020 wurde durch den Wahlausschuss anlässlich der Wahl zum Integrationsrat in seiner Sitzung am 24. September 2020 festgestellt. Das Ergebnis der Wahl wurde im Internet auf der Homepage der Stadt Troisdorf am 25. September 2020 veröffentlicht.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 16 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Troisdorf innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten wird. Über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl beschließt die neue Vertretung unverzüglich nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss (§ 40 KWahlG).

Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 25. Oktober 2020.

Einsprüche, die sich gegen die Gültigkeit der Wahl richten, sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist am 25. Oktober 2020 nicht eingegangen.

Da auch sonst keine Gründe im Sinne des § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des KWahlG für die Ungültigkeit der v. g. Wahl festgestellt wurden, wird vorgeschlagen, dem Rat der Stadt Troisdorf zu empfehlen, gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) KWahlG die Gültigkeit der Wahl per Beschluss zu erklären.

d) Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 27. September 2020

Das Ergebnis für die Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 27. September 2020 wurde durch den Wahlausschuss anlässlich der Kommunalwahlen in seiner Sitzung am 30. September 2020 festgestellt. Das Ergebnis der Wahl wurde im Internet auf der Homepage der Stadt Troisdorf am 01. Oktober 2020 veröffentlicht.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten wird. Über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl beschließt die neue Vertretung unverzüglich nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss (§ 40 KWahlG).

Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 01. November 2020.

1. Am 24. September 2020 ist ein schriftlicher Einspruch zur Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 gegen die von der Wahlbehörde auf dem Stimmzettel eingetragenen Berufsbezeichnung des Bürgermeisterkandidaten der CDU, Herrn Alexander Biber, von Herrn Ralph Trede, wohnhaft in Troisdorf, beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf eingegangen (**siehe Begründung zu b) und Anlage 1).**

2. Am 20. Oktober 2020 ist ein schriftlicher Einspruch zur Stichwahl des Bürgermeisters am 27. September 2020 in Bezug auf das Verhalten des Bürgermeisterkandidaten, Herrn Alexander Biber, mit Briefkopf des Bürgerforums Troisdorf, Lärchenweg 20, 53842 Troisdorf, und unterzeichnet von Herr Norbert Lang, derzeit ohne Wohnsitz in Troisdorf, beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf eingegangen (**siehe Anlage 2).**

Der Einspruch ist nach Vorprüfung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG unbegründet und insoweit zurückzuweisen.

Die Einspruchsberechtigten sind in § 39 KWahlG abschließend aufgeführt. Der vorliegende Einspruch wurde mit Briefkopf des „Bürgerforums Troisdorf“ eingereicht. Unterschrieben wurde das Schreiben von Herrn Norbert Lang. Drei weitere Personen wurden ohne Unterschrift in die Unterschriftenzeile des Einspruchsschreibens mit aufgenommen.

Durch die Nutzung des Briefkopfs des Bürgerforums Troisdorf dokumentiert Herr Norbert Lang, dass das Einspruchsschreiben nicht ihm persönlich, sondern dem

Bürgerforum Troisdorf zugerechnet werden soll.

Dem Bürgerforum Troisdorf steht nach § 39 Absatz 1 KWahlG jedoch kein Einspruchsrecht zu, da dieses ausdrücklich nur Wahlberechtigten bzw. den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, zusteht. Das Bürgerforum Troisdorf fällt unter keiner der v. g. Einspruchsberechtigten, so dass der Einspruch des Bürgerforum Troisdorf bereits als unzulässig zurückgewiesen werden muss.

Selbst für den Fall, dass das Einspruchsschreiben wegen der vorhandenen Unterschrift des Herrn Norbert Lang und der fehlenden Unterschriften weiterer Mitglieder des Bürgerforums Herrn Norbert Lang zugerechnet werden könnte, wäre der Einspruch mangels Wahlberechtigung des Herrn Norbert Lang als unzulässig zurückzuweisen:

Nach § 7 KWahlG ist für die Wahl in einem Wahlgebiet u.a. wahlberechtigt, wer mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und nach § 9 KWahlG im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Herr Norbert Lang wurde am 17.07.2020 von Amts wegen aus dem Melderegister in Troisdorf abgemeldet, da er über keinen Wohnsitz in Troisdorf verfügte.

In der Folge wurde Herr Norbert Lang nicht mehr im Wählerverzeichnis geführt. Ein jedem Wahlberechtigten nach §§ 10 Absatz 4, 11 Absatz 1 KWahlG vor der Wahl zustehendes Recht auf Überprüfung der Richtigkeit der Daten im Wählerverzeichnis und ggfs. auf Einspruch hat Herr Norbert Lang nicht in Anspruch genommen. Insoweit ist von der Richtigkeit des Wählerverzeichnisses auszugehen, sodass Herr Norbert Lang nicht wahlberechtigt im Sinne des § 39 KWahlG und damit auch nicht einspruchsberechtigt ist.

Im Übrigen bezieht sich der Einspruch auf die mangelnde Wählbarkeit der Person des Bürgermeisterkandidaten wegen behaupteter „gezielt schikanöser und herabwürdigender Äußerungen gegen die Kandidaturplanungen des Bürgerforums Troisdorf“. Von diesen Äußerungen habe die Einspruchsführerin aus Kreisen von Ratsmitgliedern der CDU erfahren.

Der Einspruchsführer legt seine behaupteten Quellen weder offen, noch konkretisiert er die bemängelten Äußerungen. Er belässt es vielmehr bei pauschalen Behauptungen seinerseits und vom „Hörensagen“, dass Aussagen des Herrn Biber eine gezielte Einflussnahme in den Kommunalwahlkampf zum Zweck der Ausschaltung von politischer Konkurrenz darstellen. Durch welche Äußerungen bzw. welches Verhalten Herr Biber „wann und wo“ Einfluss genommen haben soll, wird vom Einspruchsführer nicht dargelegt. Auch die Ausführungen zum Wohnungsverlust des 1. Vorsitzenden des Bürgerforums Troisdorf führen zu keinem anderen Ergebnis: Hier wird behauptet, der Wohnungsverlust des 1. Vorsitzenden des Bürgerforums Troisdorf sei „nicht zufällig am 02.07.2020“ erfolgt und der 1. Vorsitzende sei „unverschuldet“ nach „Siegburg abgeschoben“ worden, und somit habe „dessen beabsichtigte Bürgermeisterkandidatur boykottiert werden können“. Dies habe Herr Biber nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern sich hocherfreut über diesen „Glücksfall“ geäußert.

Ungeachtet dessen ist festzustellen, dass weder die Stadt noch der Bürgermeisterkandidat Biber Einfluss auf ein zivilrechtliches Mieträumungsverlangen haben. Das Mieträumungsverfahren ist ausschließlich eine Angelegenheit zwischen den 1. Vorsitzenden des Bürgerforums und seines Vermieters. Es ist völlig abwegig, dass im Zusammenhang mit dem Mieträumungsverfahren Einfluss auf die Kommunalwahl genommen werden sollte bzw. genommen wurde.

Die Herrn Biber zugewiesene Behauptung wird auch hier wieder nicht konkretisiert und entbehrt somit jeglicher Grundlage.

Die Verwaltung kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der diffuse Vortrag der/des Antragstellers ausschließlich darauf abzielt, das Wahlprüfungsverfahren inhaltlich zu missbrauchen.

Der Einspruch des Bürgerforums Troisdorf bzw. des Herrn Norbert Lang ist vor diesem Hintergrund zurückzuweisen.

3. Am 21. Oktober 2020 ist ein schriftlicher Einspruch (datiert auf den 14. Oktober 2020) zur Stichwahl des Bürgermeisters gegen die Besetzung der Position des Bürgermeisters mit Herrn Alexander Biber mit Briefkopf des Bürgerforums Troisdorf, Lärchenweg 20, 53842 Troisdorf, und unterzeichnet von Herr Norbert Lang, derzeit ohne Wohnsitz in Troisdorf, beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf eingegangen (**siehe Anlage 3**).

Der Einspruch ist nach Vorprüfung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG unbegründet und insoweit zurückzuweisen.

Die Einspruchsberechtigten sind in § 39 KWahlG abschließend aufgeführt. Der vorliegende Einspruch wurde mit Briefkopf des „Bürgerforums Troisdorf“ eingereicht. Unterschrieben wurde das Schreiben von Herrn Norbert Lang. Drei weitere Personen wurden ohne Unterschrift in die Unterschriftenzeile des Einspruchsschreibens mit aufgenommen.

Durch die Nutzung des Briefkopfs des Bürgerforums Troisdorf dokumentiert Herr Norbert Lang, dass das Einspruchsschreiben nicht ihm persönlich, sondern dem Bürgerforum Troisdorf zugerechnet werden soll.

Dem Bürgerforum Troisdorf steht nach § 39 Absatz 1 KWahlG jedoch kein Einspruchsrecht zu, da dieses ausdrücklich nur Wahlberechtigten bzw. den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, zusteht. Das Bürgerforum Troisdorf fällt unter keiner der v. g. Einspruchsberechtigten, so dass der Einspruch des Bürgerforum Troisdorf bereits als unzulässig zurückgewiesen werden muss.

Selbst für den Fall, dass das Einspruchsschreiben wegen der vorhandenen Unterschrift des Herrn Norbert Lang und der fehlenden Unterschriften weiterer Mitglieder des Bürgerforums Herrn Norbert Lang zugerechnet werden könnte, wäre der Einspruch mangels Wahlberechtigung des Herrn Norbert Lang als unzulässig zurückzuweisen:

Nach § 7 KWahlG ist für die Wahl in einem Wahlgebiet u.a. wahlberechtigt, wer mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung bzw.

seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und nach § 9 KWahlG im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Herr Norbert Lang wurde am 17.07.2020 von Amts wegen aus dem Melderegister in Troisdorf abgemeldet, da er über keinen Wohnsitz in Troisdorf verfügte.

In der Folge wurde Herr Norbert Lang nicht mehr im Wählerverzeichnis geführt. Ein jedem Wahlberechtigten nach §§ 10 Absatz 4, 11 Absatz 1 KWahlG vor der Wahl zustehendes Recht auf Überprüfung der Richtigkeit der Daten im Wählerverzeichnis und ggfs. auf Einspruch hat Herr Norbert Lang nicht in Anspruch genommen. Insoweit ist von der Richtigkeit des Wählerverzeichnisses auszugehen, sodass Herr Norbert Lang nicht wahlberechtigt im Sinne des § 39 KWahlG und damit auch nicht einspruchsberechtigt ist.

Bemängelt wurde im Übrigen, dass der Bürgermeisterkandidat geschäftsführender Gesellschafter einer Grundstücks- und Wohnungsbau GmbH in Lohmar sei und daher insoweit das Amt nicht mit der „zwingend notwendigen Neutralität bzw. Objektivität“ bekleiden könne. Die Tätigkeit des Bürgermeisterkandidaten sei mit der Ausübung des Amtes des Bürgermeisters nicht zu vereinbaren.

Die Ausübung einer Tätigkeit eines Kandidaten im zivilen Leben begründet keinen Ungültigkeitsgrund im Sinne des § 40 KWahlG. Selbstverständlich haben Wahlbewerber Tätigkeiten, denen sie nachgehen. Mit Annahme des Mandats gelten für gewählte Vertreter beamtenrechtliche Regelungen. Die Wählbarkeit bleibt hiervon jedoch unberührt.

Im Übrigen wäre die Wahl selbst bei Zulässigkeit des Einspruchs nach § 40 Absatz 1 KWahlG für gültig zu erklären, da keiner der in § 40 KWahlG genannten Gründe zur Ungültigkeit der Wahl führt. Vorliegend bezieht sich der Einspruch auf die mangelnde Wählbarkeit der Person des Bürgermeisterkandidaten wegen seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit, so dass als „Ungültigkeitsgrund“ allenfalls § 40 Absatz 1 Buchstabe a) KWahlG in Betracht kommt. Nach der v. g. Vorschrift ist das Ausscheiden des Vertreters anzuordnen, wenn die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet wird. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen eines Vertreters sind in § 12 Absatz 1 und 2 KWahlG definiert und liegen hier vor.

Eine Interessenskollision hat der Gesetzgeber ausschließlich in der Gefahr der Vermengung von Interessen, die sich aus der Wahrnehmung der beruflichen Stellung eines Beamten und/oder Arbeitnehmers eines öffentlichen Arbeitgebers und der Wahrnehmung eines öffentlichen Mandats ergeben, erkannt und mit § 13 KWahlG abschließend geregelt.

Der Einspruch des Bürgerforums Troisdorf bzw. des Herrn Norbert Lang ist vor diesem Hintergrund zurückzuweisen.

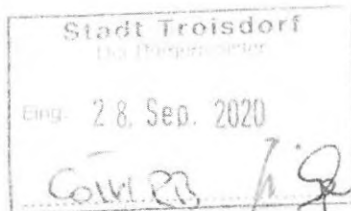
4. Da auch sonst keine Gründe im Sinne des § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des KWahlG für die Ungültigkeit der v. g. Wahl festgestellt wurden, wird vorgeschlagen, dem Rat der Stadt Troisdorf zu empfehlen, gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) KWahlG die Gültigkeit der Wahl per Beschluss zu erklären.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Ralph Trede

53842 Troisdorf



Troisdorf, den 24.09.2020

An den Wahlleiter
der Stadt Troisdorf
Herrn Klaus-Werner Jablonski
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

per Email Nachricht voraus an: Wahlen@Troisdorf.de
Original mittels Einschreiben auf dem Postweg

nachrichtlich:

den beteiligten Parteien der Kommunalwahl 2020:

CDU (Email: info@cdu-troisdorf.de)
SPD (Email: fraktion@spd-troisdorf.de)
Grüne (Email: info@gruene-troisdorf.de)
Die Linke (Email: sprecher@dielinke-troisdorf.de)
FDP (Email: info@FDP-Fraktion-Troisdorf.de)
Regenbogen (Email: info@regenbogenpiraten.de)
Die Partei (Email: vorstand@piratenpartei-rhein-sieg.de)

per Mailnachricht.

Betreff

Kommunalwahlen zum Stadtrat und Bürgermeister Troisdorf 2020

Hier:

EINSPRUCH

Bezug:

1. Wahlen der Vertretung der Stadt Troisdorf und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am Sonntag, 13.09.2020,
2. Mündlich Vortrag im Wahllokal des Stimmbezirks 092-1300, Ortsteil Troisdorf-Spich gegenüber der dortigen Wahlhelfer am Sonntag, dem 13.09.2020, ca. 15.30 Uhr,
3. Telefonat mit dem Wahlamt der Stadt Troisdorf, Frau Göllner, am Sonntag, dem 13.09.2020 um 15.41 Uhr,
4. Anzeige zur persönlichen Wahlwerbung des Bürgermeister Bewerbers Alexander Biber im amtlichen Mitteilungsblatt für Troisdorf, hier dem „Rundblick Troisdorf“, 59. Jahrgang, vom 19.09.2020, Woche 38, Seite 7, durch den Rautenberg Media Verlag veröffentlicht.

Sehr geehrter Herr Wahlleiter Jablonski,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wahlbenachrichtigung wurde ich als Einwohner der Stadt Troisdorf und somit Stimmabgabe berechtigter Wähler zur Kommunalwahl der Stadt Troisdorf 2020 zugelassen und zur Kommunalwahl eingeladen.

An den Wahlen habe ich am Sonntag, dem 13.09.2020, ca. 15.30 Uhr durch persönliches Erscheinen in dem für mich eingeteilten Stimmbezirk 092-1300 teilgenommen.

Bei der Übernahme der Wahllisten habe ich festgestellt, dass der Kandidat der CDU, Herr Alexander Biber, neben seinem Vor- und Familiennamen mit der Graduierung eines Hochschulabschlusses als „Diplom Verwaltungswirt“ geführt wurde.

Wissentlich, dass Herr Biber lediglich über einen Fachhochschulabschluss verfügt, habe ich im Stimmabgabe Bezirk unmittelbar vorgetragen, dass Herr Biber hier möglicherweise durch das Weglassen der Bezeichnung (FH) missbräuchlich mit einem nicht existierenden Akademischen Grad einer Hochschule auf den Wahllisten dargestellt wird und hierdurch dem Wähler/der Wählerin vorgegaukelt wird, das Herr Biber über eine entsprechende Hochschulqualifikation mit Hochschulgraduierung verfügen würde.

Inwiefern dieser Einwand durch das Wahlpersonal aufgenommen und an den Wahlleiter weitergeleitet wurde, ist mir nicht bekannt (s. Bezug Nr.: 2).

Am selben Nachmittag habe ich diesen zuvor geschilderten Umstand fernmündlich an das Wahlamt, Frau Göllner, weitergeleitet (s.Bezug Nr.: 3). Hierbei wurden durch Frau Göllner meine Personalien aufgenommen und ich mit dem Hinweis belehrt, dass ich dies „hätte vor Monaten schon vortragen müssen, als über die Wahlen im Rundblick berichtet wurden“.

Inwiefern dieser Sachverhalt dem zuständigen Wahlleiter zur Prüfung und möglichen weiteren Veranlassung vorgelegt wurde, ist mir nicht bekannt.

Mit Veröffentlichung im „Rundblick Troisdorf“ als Mitteilungsblatt der Stadt Troisdorf, 59. Jahrgang, vom 19.09.2020, Woche 38, habe ich am Montag, dem 21.09.2020 festgestellt, dass durch den Bürgermeister Bewerber Alexander Biber, im Rahmen seiner persönlichen Wahlwerbung auf Seite 7, analog der Darstellung auf den Wahllisten vom 13.09.2020 er ebenfalls mit der Angabe einer Hochschulgraduierung für sich wirbt.

Aufgrund dessen muss ich davon ausgehen, dass es sich hierbei um vorsätzliche Irreführung durch den Bewerber Alexander Biber handelt und ich mich nunmehr in der fälschlich dargestellten Qualifikation des Bewerbers sehr getäuscht fühle.

Mehrere Recherchen bei Briefwahl Wählern in den letzten Tagen ergaben, dass offensichtlich auch in der Wahlliste für die Stichwahl am 27.09.2020 zur Wahl des Bürgermeisters in Troisdorf diese missbräuchliche Nutzung einer Hochschulgraduierung in Verbindung mit dem Bewerber Alexander Biber verwendet wird.

Sehr geehrter Herr Wahlleiter Jablonski,
sehr geehrte Damen und Herren,

durch die ihnen dargestellte Faktenlage fühle ich mich als Wähler der Stadt Troisdorf in die Qualifikation des Bewerbers Alexander Biber als Vertreter im Stadtrat und als möglicherweise zukünftiger Bürgermeister erheblich getäuscht. Diese Täuschung greift aus der Logik heraus sicherlich auch auf andere Wählerinnen und Wähler über und kann einer nicht unerheblichen Wahlbeeinflussung dienen.

Durch die persönliche Wahlwerbung des Alexander Biber im „Rundblick Troisdorf“ muss ich hier möglicherweise auch von Vorsatz ausgehen.

Des Weiteren könnte ein missbräuchliches Führen einer nicht erworbenen Hochschulgraduierung gemäß § 132a Strafgesetzbuch einen Vergehens Tatbestand erfüllen.

Alexander Biber könnte möglicherweise, spätestens mit seiner persönlichen Wahlwerbung im „Troisdorfer Rundblick“, den Tatbestand des § 132a StGB erfüllt haben.

Inwieweit er auch für die Verwendung der missbräuchlichen Titelführung auf den Wahllisten verantwortlich ist, sollte ebenfalls geprüft werden.

Führen ist nach der Definition des Bundesgerichtshofes eine „sich gegenüber der Umwelt äußernde aktive Inanspruchnahme des Titels für sich im sozialen Leben in einer Art und Weise, durch welche die Interessen der Allgemeinheit berührt werden können.“

Ein Führen liegt nach der Rechtsprechung bereits bei der einmaligen Verwendung des Titels vor, wonach das Verwenden auf einem Briefkopf o.ä. ausreicht.

Wahllisten sowie Printmedien mit öffentlicher Werbung unter Nutzen eines nicht erworbenen Titels könnten somit zweifelsfrei als Führen definiert werden.

Sollte sich bei der Prüfung seiner Ernennungsurkunde, ausgestellt durch die Fachhochschule Köln nach Abschluss seines dortigen Fachhochschulstudiums ergeben, dass er nur eine Graduierung mit dem ausdrücklichen Zusatz (FH) führen darf, so hätte er mit bewusstem vorsätzlichen Weglassen in der Öffentlichkeit zum Ausdruck gebracht, dass er erfolgreich eine Hochschule absolviert hat und aufgrund dessen einen Akademischen Grad einer Hochschule führen darf.

Die Erfüllung des Tatbestands des §132a StGB könnte somit verwirklicht sein und weitere Maßnahmen durch Sie Herr Jablonski, wären somit pflichtgemäß einzuleiten.

Da der § 132a STGB ein Antragsdelikt ist, stelle ich vorbehaltlich der, die Tatbestände erfüllenden Prüfung durch den Wahlleiter der Stadt Troisdorf bzw. Verantwortliche der Stadt Troisdorf, hiermit ebenfalls Strafantrag.

Mit freundlichen Grüßen





Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf

53842 Troisdorf

Lärchenweg 20

Tel. 0176 76089892

E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info

www.buergerforum-troisdorf.info

15.10.2020

Herrn Bürgermeister

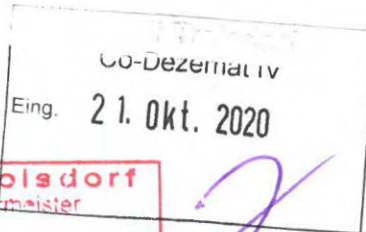
Klaus-Werner Jablonski

als Wahlleiter der Kommunalwahlen

Rathaus

Kölner Str. 176

53840 Troisdorf



EINSPRUCH

Ø I
ere. Jan 20/20

Sehr geehrter Herr Jablonski,

hiermit erheben unter Berufung auf § 39 KWahlG die Unterzeichner dieses Schreibens in Vertretung und namens der dem Bürgerforum angeschlossenen Bürgerinnen und Bürger Einspruch gegen die Gültigkeit der im Rahmen einer Stichwahl am 27.9.2020 erfolgten Wahl des Herrn Alexander Biber zum neuen Bürgermeister der Stadt Troisdorf!

Wie wir aus Kreisen von Ratsmitgliedern der CDU erfahren mussten, hat sich Biber bereits im Vorfeld der Kommunalwahl am 13.9.2020 mehrfach, auch auf Parteiveranstaltungen, gezielt schikanös und herabwürdigend über die offenbar als Bedrohung der eigenen politischen Karriereplanung empfundenen Kandidaturplanungen des Bürgerforums geäußert. Dass unser 1. Vorsitzender, Herr Norbert Lang, „zufällig“ am 2.7.2020 unverschuldet seine Wohnung „Hals über Kopf“ verlassen musste und von einem anwesenden städtischen Mitarbeiter umgehend unter Missachtung jeglicher gesundheitlicher Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich „Corona“ in die „Notschlafstelle“ des RSK nach Siegburg abgeschoben werden sollte und somit dessen beabsichtigte Bürgermeisterkandidatur erfolgreich boykottiert werden konnte, nahm Biber nach diesseitigen Informationen nicht nur zur Kenntnis, sondern äußerte sich hocherfreut über diesen „Glücksfall“!

Ein solch dreistes Vorgehen und Verhalten stellt eine absolut unlautere gezielte Einflussnahme in den Kommunalwahlkampf zum Zweck der Ausschaltung von politischer Konkurrenz dar und widerspricht elementar den laut KWahlG vorgegebenen Voraussetzungen zur grundsätzlichen Durchführung betreffender Wahlen!

Aufgrund des komplexen manipulativen Fehlverhaltens des Herrn Biber ist die Kommunalwahl in der Stadt Troisdorf vom 13.9.2020 und insbesondere das Ergebnis der Bürgermeisterstichwahl vom 27.9.2020 jeweils für ungültig zu erklären. Es wird daher hiermit beantragt, die Kommunal- und Bürgermeisterwahl in Troisdorf zeitnah neu zu terminieren!

Mit freundlichen Grüßen



(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Leufgens) (Volker Spiller)

Bürgerforum Troisdorf



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

14.10.2020

Herrn Bürgermeister

Klaus-Werner Jablonski
als Wahlleiter der Kommunalwahl

Rathaus

Kölner Str. 176
53840 Troisdorf

Stadt Troisdorf Der Bürgermeister Eing. 21. Okt. 2020 <i>COVIRB</i>	Stadt Troisdorf Co-Dezernat IV Eing. 22. Okt. 2020 <i>[Signature]</i>
---	--

EINSPRUCH

Sehr geehrter Herr Jablonski,

hiermit erheben wir unter Berufung auf § 39 KWahlG Einspruch gegen die Gültigkeit der am 27.9.2020 durchgeführten Stichwahl zur Besetzung der Position des Bürgermeisters der Stadt Troisdorf. Aufgrund eines eindeutigen, offenkundigen Interessenkonfliktes kann Herr Alexander Biber dieses verantwortungsvolle Amt nicht mit der zwingend notwendigen Neutralität bzw. Objektivität bekleiden! Vor diesem Hintergrund ist die Wahl zur Findung des kommenden Bürgermeisters zu wiederholen und kurzfristig neu zu terminieren!

Begründung

Herr Biber war und ist geschäftsführender Gesellschafter der S+B Grundstücks- und Wohnungsbau GmbH in Lohmar. Dies ist mit den grundsätzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes eines Bürgermeisters nicht vereinbar und widerspricht den guten Sitten!

Mit freundlichen Grüßen

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Leufgens) (Volker Spiller)

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	17.11.2020			

- Betreff:** 21. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07. Oktober 1999
hier:
1. Aufgabenzuweisung an Ortschaftsausschüsse (gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19. Oktober 2020)
2. Aufgabenzuweisung und Beratungsfolge zum Integrationsrat (mündlicher Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 3. November 2020)
3. Bildung der Ausschüsse innerhalb der Hauptsatzung (Antrag der CDU-Fraktion vom 2. November 2020)
4. Verzicht auf erhöhte Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende (Antrag der CDU-Fraktion vom 2. November 2020)

Beschlussentwurf:

Hinweise:

1. Änderung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates möglich (26 Stimmen).
Der Beschluss zu Ziffer 4. bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Rates.
2. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

1. Zu Aufgabenzuweisung an Ortschaftsausschüsse

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

2. Zur Aufgabenzuweisung und Beratungsfolge zum Integrationsrat

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

3. Bildung der Ausschüsse innerhalb der Hauptsatzung

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

4. Verzicht auf erhöhte Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

Sachdarstellung:

1. Aufgabenzuweisung an Ortschaftsausschüsse (§ 3 der Hauptsatzung):

Der Rat der Stadt Troisdorf hatte in seiner Sitzung am 3.11.2020 mehrheitlich durch eine Änderung des § 3 der Hauptsatzung die Bildung von Ortschaftsausschüssen für einige Ortsteile beschlossen. Dabei wurde die Entscheidung über eine genauere Aufgabenzuweisung in die Ratssitzung am 17.11.2020 vertagt.

Mögliche zu übertragende Aufgaben und wenn ja auf wen:

Auch wenn es in der bisherigen Hauptsatzung der Stadt Troisdorf heißt, dass die Ortsvorsteher „mit folgenden Geschäften der laufenden Verwaltung“ beauftragt sind, sind diese übertragenen Aufgaben mit Blick auf eine gebotene Differenzierung zu den Ortsausschüssen genauer in den Blick zu nehmen. Da Ortsvorsteher gesetzlich auch solche Aufgaben wahrnehmen konnten, war diese Klassifizierung bislang belanglos.

Soweit der Antragsteller die Bewirtschaftung der Zuschüsse für Altenfeste und Brauchtumspflege nach näherer Feststellung in den zuständigen Fachausschüssen auf beide (Ortsvorsteher und Ortsausschüsse) übertragen wissen will, ist dies nach Auffassung der Verwaltung möglich, weil es sich tatsächlich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (nicht aber -wie beantragt- auf die Vorsitzenden oder die Stellvertreter).

Auch die Organisation von Altenfesten und sonstigen Veranstaltungen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohner der Ortschaft fördern sollen, können insoweit auf beide (Ortsvorsteher und Ortsausschüssen [nicht aber -wie beantragt- auf die Vorsitzenden oder die Stellvertreter]) übertragen werden, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Die Recherche der Verwaltung bei solchen Gemeinden, die die Organisation von Festen auf Bezirksausschüsse übertragen haben, hat ergeben, dass dort letztendlich die Verwaltung als verantwortlicher Veranstalter auftreten muss - dies wohl auch aus haftungsrechtlichen Gründen. Die Übernahme einer solchen Veranstaltungsorganisation –mit Auseinanderfallen von Organisation und Veranstalter- verursacht selbstverständlich zusätzlichen Personalaufwand. Demgegenüber ist die Übertragung auf die natürliche Person des Ortsvorstehers –wie bislang gehandhabt- auch haftungsrechtlich unproblematisch.

Die Überbringung von Glückwünschen der Stadt bei Ehe-, Alters- und Vereinsjubiläen sind rein repräsentativer Art. Insoweit obliegt es alleine dem Bürgermeister, eine Entscheidung zu treffen, ob und wen er mit diesen Aufgaben betraut, damit diese in seinem Namen wahrgenommen werden. Insoweit kann es in der Hauptsatzung dazu keine bindende Regelung geben. Die Regelung kann zwar –wie beantragt – lauten, erzielt aber nach Auffassung der Verwaltung keine Bindung gegenüber dem Bürgermeister.

Zu einzeln beantragten Regelungen der Antragsteller:

Besonderes Augenmerk ist hinsichtlich der beantragten Formulierung, wonach die Ortschaftsausschüsse „**zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft berühren, zu hören**“ sind, zu legen. Das dies bislang die Ortsvorsteher waren, ist der Historie geschuldet.

Diese Regelung ist dem Anhörungsrecht der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten nachgebildet, die nach der Gesetzeslage ausdrücklich verpflichtet sind, mit Blick auf ihre Größe entsprechende Bezirksvertretungen zu bilden. Entsprechend der dazugehörigen Kommentierung ist unter „wichtigen Angelegenheiten“ nicht alles zu verstehen, was den Ortsbezirk berührt, weil er eben ein Teil der Stadt ist. Dagegen berührt eine Angelegenheit den Ortsbezirk dann, wenn sie ausschließlich diesen Stadtbezirk betrifft (zum Beispiel Errichtung einer öffentlichen Einrichtung im Bezirk) oder sich dort in besonderer Weise auswirkt.

Sind verschiedene Bezirke betroffen und liegt den Beschlussvorschlägen der Verwaltung ein einheitlicher Maßstab und ein gleichmäßiges Handlungsprogramm zu Grunde, die eine besondere Betroffenheit einzelne Bezirke nicht nach sich zieht, ist dies ein starkes Indiz gegen die Annahme einer den Stadtbezirk berührenden Angelegenheit.

Die „Wichtigkeit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Nach der Kommentierung besonders erwähnt sind Planungs- und Investitionsvorhaben innerhalb des Ortsbezirks sowie die Verabschiedung von B Plänen, die den Ortsbezirk ganz oder teilweise betreffen.

Die Verwaltung sieht insbesondere drei gravierende Probleme:

1. Mit Blick auf das Vorgenannte und die Unbestimmtheit der Begrifflichkeit kann die Zuweisung von Zuständigkeiten an Ortsausschüsse immer wieder zu Abgrenzungsproblemen führen, selbst wenn man durch eine konkretere Fassung Verbesserungen erreichen könnte.
2. Zudem weist die Verwaltung darauf hin, dass durch eine derartige Regelung, egal wie genau und präzise sie gefasst würde, Angelegenheiten im Rat und in den Ausschüssen in jedem Fall weiter zeitlich verzögert werden, da eine Vorabbeteiligung des Ortsausschusses notwendig wäre. Dies hätte im Übrigen auch Auswirkungen auf Dringlichkeitsentscheidungen auf der Ebene des Rates. Diese können wegen fehlender Anrufung der Ortsausschüsse die Anhörung nicht ersetzen. Fehlt in einem solchen Fall die erforderliche Anhörung des Ortsausschusses, haftet der Dringlichkeitsentscheidung ein Mangel an.
3. Zudem ist mit einem erheblichen zusätzlichen personellen Aufwand zur richtigen Abgrenzung zu 1. wie auch zur Feststellung der richtigen Beratungsfolge (siehe 2.) zu rechnen. Dies würde aus Sicht der Verwaltung bei sieben Ortsausschüssen erhebliche Personalressourcen binden und damit zusätzliche Personalstellen bedingen. Darüber hinaus würden derzeit gebündelte Aufgaben wie z.B. Pflegeschnitte des Stadtgrüns auseinander dividiert mit der Folge von möglichen Kostensteigerungen und zusätzlicher Vergabeverfahren.

In der Ratssitzung am 3.11.2020 wurde von den Antragstellern der Wunsch nach einer Größe von 9 bzw. 13 Mitgliedern für die vorgesehenen Ortschaftsausschüsse geäußert. Maßgebend für die jeweilige Sitzverteilung ist das erzielte Stimmenverhältnis zur Kommunalwahl im jeweiligen Ortsteil. Danach ergäbe sich nach Hare-Niemeyer die folgende Besetzung:

Ortschaft	CDU	SPD	Grüne	Linke	AfD	FDP	Regen- bogen	Volksab- stimmung	Die Partei
Bergheim	1246	391	634	63	-	140	18	43	82
9 Sitze	4	2	2	0		1	0	0	0
FWH	808	740	371	85	119	56	34	11	42
9 Sitze	3	3	2	0	1	0	0	0	0
Oberlar	717	607	299	105	-	79	52	44	66
9 Sitze	3	3	2	1		0	0	0	0
Sieglar	1385	811	591	105	133	107	63	32	94
13 Sitze	6	3	2	0	1	1	0	0	0
Spich	2074	1512	970	145	253	153	61	37	157
13 Sitze	5	4	2	0	1	0	0	0	1
West	696	459	361	68	113	47	49	14	63
9 Sitze	4	2	2	0	1	0	0	0	0
Mitte	1806	1510	1002	257	312	182	153	49	160
13 Sitze	4	4	2	1	1	1	0	0	0

(die erste Zahl gibt jeweils das Wahlergebnis, die zweite Zahl darunter die Sitzverteilung wieder.)

Die Verwaltung weist daraufhin, dass die Bildung derartiger Ortsausschüsse nicht unerhebliche Kosten nach sich ziehen würde. Dies sind zum einen die Sitzungsgelder der möglichen 71 Mitglieder (ohne Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, da Ratsmitglieder). Bei angenommenen vier Sitzungen pro Jahr belaufen sich diese Kosten auf $71 \times 32,30 \text{ €} \times 4 \text{ Sitzungen} = 9.173,20 \text{ €}$. Hinzukommt die mögliche Teilnahme an Fraktionssitzungen, begrenzt auf 24 Sitzungen im Jahr, in Höhe von $71 \times 32,30 \text{ €} \times 24 \text{ Sitzungen} = 55.039,20 \text{ €}$.

Darüber hinaus bedarf die Begleitung der Organisation dieser Ortsausschüsse nach Ansicht der Verwaltung zweier zusätzlicher Mitarbeiter mit Kosten von ca. 130.000,00 €.

Die Kosten beliefen sich somit auf insgesamt ca. 194.500,00 €.

Hinzukommt, dass die Sitzungen verwaltungsseitig vorbereitet werden müssten und insoweit weitere Personalkapazitäten binden würden.

2. Aufgabenzuweisung und Beratungsfolge zum Integrationsrat (§ 7 der Hauptsatzung):

In der Ratssitzung am 3.11.2020 beantragte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den § 7 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

- (4) Der Rat und alle Fachausschüsse sind verpflichtet, bei der Behandlung von Ausländerfragen vor einer Sachentscheidung den Integrationsrat der Stadt Troisdorf zu hören. Die Beratungsreihenfolge der Fachausschüsse ist so einzuhalten, dass vor einer Entscheidung im Fachausschuss eine Stellungnahme des Integrationsrates abgegeben werden kann.
- (5) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen. Darüber hinaus weist der Rat dem Integrationsrat Mittel zu.
- (6) Für die Verwaltung nimmt der/die zuständige Dezernent*in an den Sitzungen des Integrationsrates teil. Daneben können im Einzelfall Vertreter*innen der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, der Diakonie, des Seniorenbeirates, der Schwerbehinderten der Stadt Troisdorf und andere sachverständige Personen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

Der Rat der Stadt Troisdorf vertagte diese Änderung in seine Sitzung am 17.11.2020.

Die bisherige Fassung des § 7 der Troisdorfer Hauptsatzung lautet wie folgt:

§ 7 Integrationsrat

- (1) Die Stadt Troisdorf bildet einen Integrationsrat. Der Integrationsrat besteht aus 21 Mitgliedern, davon aus 14 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 7 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Wahlleiter festgesetzt. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NRW und der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Troisdorf in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.
- (4) Die Ausschüsse des Stadtrates sind verpflichtet, bei der Behandlung von Ausländerfragen den Integrationsrat der Stadt Troisdorf zu hören.

Damit entsprach die Troisdorfer Hauptsatzung inhaltlich im Wesentlichen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW:

(Mustersatzung StGB NRW:)

§ 7

Integrationsrat^{15 16}

(1) Der Integrationsrat besteht aus Mitgliedern, davon aus ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.¹⁷

o d e r

bei freiwilliger Einrichtung eines Integrationsrats gem. § 27 Abs. 1 Satz 3 GO NRW

(1) Es wird ein Integrationsrat mit Mitgliedern eingerichtet, davon aus ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Integrationsrats werden Stellvertreter/innen gewählt.¹⁸

(2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

¹⁵ Die in § 7 enthaltenen Regelungen sind nicht zwingend in der Hauptsatzung zu treffen. Es würde auch ein entsprechender Ratsbeschluss bzw. eine Regelung in der Wahlordnung ausreichen.

¹⁶ Anstelle eines Integrationsrates kann gem. § 27 Abs. 12 GO NRW auch ein Integrationsausschuss gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 GO NRW anzuwenden. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.

¹⁷ Im Rahmen des Modellversuchs nach § 129 GO NRW hat sich in der Praxis eine Aufteilung von 2/3 direkt gewählter Migrantenvvertreter/innen und 1/3 vom Rat bestellter Ratsmitglieder bewährt. Das Gesetz gibt lediglich vor, dass der Integrationsrat mehrheitlich mit Migrantenvvertretern zu besetzen ist.

¹⁸ Hierbei handelt es sich um eine fakultative Regelung; auf die Stellvertretung kann auch verzichtet werden. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der direkt gewählten Migrantinnen und Migranten werden ebenfalls bei der Integrationsratswahl direkt gewählt, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Ratsmitglieder werden vom Rat bestellt.

3. Bildung der Ausschüsse innerhalb der Hauptsatzung (§ 10 der Hauptsatzung)

sowie

3. Verzicht auf erhöhte Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende (§ 11 der Hauptsatzung):

Am 2.11.2020 beantragte die CDU-Fraktion, die Bildung der konkreten Ratsausschüsse bereits durch eine Änderung in § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung zu vollziehen (im Gegensatz zum bisherigen Verfahren, Ausschüsse durch Ratsbeschluss zu bilden). Darüber hinaus soll gleichzeitig für diese Ausschüsse die Regelung auf Anspruch einer Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende ausgenommen werden (§ 11 Absatz 4 der Hauptsatzung).

Auch diese beiden Anträge sind vom Rat der Stadt Troisdorf in seine Sitzung am 17.11.2020 vertagt worden.

Alexander Biber
Bürgermeister

Fraktion der SPD

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Herrn
Bürgermeister
Klaus Werner Jablonski
Rathaus
Kölner Str. 176



Troisdorf, den 19.10.2020

Durchführung der konstituierenden Sitzung des Rates am 3.11.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen beantragen wir in der konstituierenden Sitzung des Rates am 3.11.2020 nur solche Tagesordnungspunkte und Regelungen aufzurufen, die unmittelbar notwendig sind um die Arbeit des Rates zu gewährleisten.

Aus Sicht der beiden Fraktionen wären dies

- die Verabschiedung der Hauptsatzung (siehe hierzu den beigegeführten Antrag auf Änderung der Hauptsatzung)
- die Einsetzung eines Wahlprüfungsausschusses
- die Benennung der Mitglieder in den Gremien der wirtschaftlichen Töchter der Stadt

Gleichzeitig beantragen wir, am 17. November eine weitere Sitzung des Rates anzuberaumen, in der dann alle weiteren Regelungen, insbesondere die Zuständigkeitsordnung samt den organisatorischen und personellen Konsequenzen daraus, getroffen werden können.

Harald Schliekert

Thomas Möws

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt IV/60 IV
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. B101

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat Schliekert

Änderungsantrag zur Hauptsatzung

Der § 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet gliedert sich in die folgenden 12 Ortschaften:

Troisdorf-Altenrath,
Troisdorf-Bergheim,
Troisdorf-Eschmar,
Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte,
Troisdorf-Kriegsdorf,
Troisdorf-Mülleken,
Troisdorf-Oberlar,
Troisdorf-Rotter See,
Troisdorf-Sieglar,
Troisdorf-Spich,
Troisdorf und
Troisdorf-West.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der in der Anlage 1 beigefügten, verkleinerten Karte. Die Originalkarte hat den Maßstab 1: 12.500 und ist Bestandteil der Hauptsatzung.

Die Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Satz 2 ist wegen der neuen Ortschaftsgrenze Rotter See und Troisdorf-Sieglar und der neuen Ortschaftsgrenze Troisdorf-Bergheim und Troisdorf-Eschmar geändert.

- (2) Der Rat der Stadt Troisdorf bildet gemäß § 39 Abs. 3 der GO NW Ortschaftsausschüsse für die Ortschaften Bergheim, Friedrich-Wilhelms-Hütte, Oberlar, Sieglar, Spich, Troisdorf-Mitte und Troisdorf-West. Die Aufgaben und Befugnisse der Ortschaftsausschüsse beschränken sich auf die jeweilige Ortschaft.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Ortschaftsausschüsse wird wie folgt festgesetzt:

Ortschaftsausschuss Bergheim	7 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Friedrich-Wilhelms-Hütte	7 Mitglieder

Ortschaftsausschuss Oberlar	7 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Sieglar	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Spich	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Troisdorf-Mitte	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Troisdorf-West	7 Mitglieder

Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter müssen gem. § 39 Abs. 4 Nr. 4 GO NW Ratsmitglieder sein.

- (3) Die Ortschaftsausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortschaft berühren zu hören. Sie sind zu allen den Ortschaft berührenden Angelegenheiten berechtigt Vorschläge und Anregungen zu machen. Die Ortschaftsausschüsse werden vor der Terminierung der Anhörung im Beteiligungsverfahren nach § 3 BauGB rechtzeitig informiert. Sie entscheiden über die Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Ortschaft hinaus gehen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
- (4) Für die Ortschaften Altenrath, Eschmar, Kriegsdorf, Müllekoven und Troisdorf-West wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates in der jeweiligen Ortschaft erzielten Stimmenverhältnisses Ortsvorsteher*innen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die/der Ortsvorsteher*in soll in dem Ortschaft, für den sie/er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.
- (5) Die/der Ortsvorsteher*in hat die Belange ihrer/seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.
- (6) Der Bürgermeister kann die/den Ortsvorsteher*in und die/den Vorsitzende/n und stellvertretenden Vorsitzende/n der Ortschaftsausschüsse mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Sie führen diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Mit folgenden Geschäften der laufenden Verwaltung sind sie beauftragt:
 1. der Bewirtschaftung der Zuschüsse für Altenfeste und Brauchtumspflege nach näherer Festlegung in den zuständigen Fachausschüssen,
 2. dem Überbringen von Glückwünschen der Stadt bei Ehe-, Alters- und Vereinsjubiläen,
 3. der Organisation von Altenfesten und sonstigen Veranstaltungen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohner des Ortschafts fördern,
 4. dem Ausstellen von Lebensbescheinigungen.

Der § 4 der Hauptsatzung wird wie folgt ergänzt:

- (2) Satz 2: Diese Regelungen gelten in gleichem Maße für Inter- und Transmensen.

Der § 7 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Troisdorf bildet einen Integrationsrat. Der Integrationsrat besteht aus 21 Mitgliedern, davon aus 14 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 7 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Wahlleiter festgesetzt. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NRW und der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Troisdorf in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Das Nähere regelt die Zuständigkeitsordnung.

Der § 13 (3) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache für die Dauer seiner Wahlzeit **drei** ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Der § 15 (1) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden zum einen vollzogen durch Bereitstellung im Internet (www.troisdorf.de) unter der Rubrik Stadt, Rathaus und Tourismus/Aktuell/Bekanntmachungen) und durch Veröffentlichung im wöchentlich erscheinenden Rundblick, Ausgabe Troisdorf, als Amtsblatt der Stadt Troisdorf.

zu verschiedenen TOP'en

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 – 900 777
Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Antrag Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates

02.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt zu den Tagesordnungspunkten der Ratssitzung am 3. November 2020 folgende in den Anlage 1 angefügten Änderungen zu den Tagesordnungspunkten

- 4 Änderung der Hauptsatzung
- 9 Bildung der Ausschüsse
- 10 Neufassung der Zuständigkeitsordnung
- 11 Größe und Struktur der Ausschüsse

Zu den Tagesordnungspunkten

5 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen

7 Wahl der Ortsvorsteher/innen

übermitteln wir Ihnen in einer weiteren Anlage 2 die Vorschläge der CDU-Fraktion.

Die Personalvorschläge zu den Tagesordnungspunkten

13, 14 und 18 werden in der Ratssitzung mündlich vorgetragen; eine Liste der Vorschläge kann im Anschluss der Verwaltung für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

* federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

* sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K.

13/01

* Ausschuss/Rat (Schriftführung)

Rat / Schriftf. RD

Änderungsantrag zu TOP 4 der Sitzung vom 3.11.2020

Änderung der Hauptsatzung

Die CDU-Fraktion beantragt folgende Änderungen in der Hauptsatzung:

1. Änderung von § 10 Absatz 1 Satz 1:

Der Rat der Stadt Troisdorf bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Wahlausschuss
- c) Wahlprüfungsausschuss
- d) Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
- e) Ausschuss für Schule und Kultur
- f) Ausschuss für Sport, Freizeit und Städtepartnerschaften
- g) Ausschuss für Stadtentwicklung und Hochbau
- h) Ausschuss für Mobilität, Verkehr und Rettungswesen
- i) Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
- j) Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion (mit Inklusionsbeirat)
- k) Ausschuss für Digitalisierung in Verwaltung und Gesellschaft
- l) Rechnungsprüfungsausschuss
- m) Sonderausschuss Gesamtschule Sieglar.

2. „§ 11 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Neben den gesetzlich ausgeschlossen Ausschüssen (Haupt- und Finanzausschuss, Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss) wird die Regelung auf Anspruch einer Aufwandsentschädigung als Vorsitzender bei den nachfolgend aufgeführten Ausschüssen - gemäß § 46 Satz 2 GO NRW - ausgenommen:

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

Ausschuss für Schule und Kultur

Ausschuss für Sport, Freizeit und Städtepartnerschaften

Ausschuss für Stadtentwicklung und Hochbau

Ausschuss für Mobilität, Verkehr und Rettungswesen

Ausschuss für Klima- und Umweltschutz

Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion (mit Inklusionsbeirat)

Ausschuss für Digitalisierung in Verwaltung und Gesellschaft

Rechnungsprüfungsausschuss

Sonderausschuss Gesamtschule Sieglar.

Vorlage, DS-Nr. 2020/0652/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	17.11.2020			

Betreff: Wahl der Ortsvorsteher

Beschlussentwurf:

Hinweise:

1. Wahl nach § 50 Absatz 2 GO NW unter Berücksichtigung des jeweils erzielten Stimmenverhältnisses bei der Kommunalwahl.
2. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.
3. Für jeden Ortsvorsteher ein Wahlgang.

Listenverbindungen sind nicht zulässig, da für die Wähler zum Zeitpunkt der Stimmabgabe bei der Wahl des Stadtrates keine Listenverbindungen erkennbar waren.

Vorschlagsrecht hat die stärkste Partei im jeweiligen Ortsteil.

Der Rat der Stadt Troisdorf wählt unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtteil erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit folgende Ortsvorsteher/Innen:

Für Altenrath (Vorschlagsrecht SPD): Herr/Frau _____
Für Eschmar (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____
Für Kriegsdorf (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____
Für Müllekoven (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____
Für Rotter See (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____

Sachdarstellung:

Der Rat hatte am 3.11.2020 unter TOP 4 beschlossen, für die im Beschlussentwurf genannten Ortsteile Ortsvorsteher zu wählen; die jeweiligen Wahlen an sich hatte er aber in seine Sitzung am 17.11.2020 vertagt.

Gemäß § 39 Absatz 6 GO NW wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit Ortsvorsteher. Die Ortsvorsteher sollen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Werden den Ortsvorstehern Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen, sind sie nach § 39 Absatz 7 GO NW zu Ehrenbeamten zu ernennen. Die Hauptsatzung der Stadt Troisdorf sah bislang in § 3 Absatz 4 die Beauftragung der Ortsvorsteher mit folgenden Geschäften der laufenden Verwaltung vor:

- a) der Bewirtschaftung der Zuschüsse für Altenfeste und Brauchtumspflege nach näherer Festlegung in den zuständigen Fachausschüssen,
- b) dem Überbringen von Glückwünschen der Stadt bei Ehe- und Altersjubiläen,
- c) Der Organisation von Altenfesten und sonstigen Veranstaltungen der Brauchtumspflege seiner Ortschaft,
- d) dem Ausstellen von Lebensbescheinigungen.

Für die im Rat der Stadt Troisdorf vertretenen Parteien wurden bei der Kommunalwahl prozentual folgende Stimmenverhältnisse in den einzelnen Stadtteilen erzielt:

Ortschaft	CDU	SPD	Grüne	Linke	AfD	FDP	Regen- bogen	Volksab- stimmung	Die Partei
Altenrath	13,81	71,12	4,54	0,64	4,45	1,82	0,45	1,36	1,82
Bergheim	47,61	14,94	24,23	2,41	-	5,35	0,69	1,64	3,13
Eschmar	47,41	20,82	16,05	3,67	-	5,92	1,16	2,38	2,59
FWH	35,66	32,66	16,37	3,75	5,25	2,47	1,50	0,49	1,85
Kriegsdorf	45,24	22,32	17,36	2,28	4,09	4,62	1,01	0,80	2,28
Müllekoven	46,17	13,46	17,29	1,96	-	16,21	0,59	1,08	3,24
Oberlar	36,41	30,83	15,19	5,33	-	4,01	2,64	2,23	3,35
Rotter See	32,53	29,55	18,85	4,46	3,33	4,39	1,98	1,56	3,33
Sieglar	41,70	24,42	17,80	3,16	4,00	3,22	1,90	0,96	2,83
Spich	38,68	28,20	18,09	2,70	4,72	2,85	1,14	0,69	2,93
West	37,22	24,55	19,30	3,64	6,04	2,51	2,62	0,75	3,37
Troisdorf	33,25	27,80	18,45	4,73	5,74	3,35	2,82	0,90	2,95

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO NW, wonach die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, gewählt ist.

Listenverbindungen sind nicht zulässig.

In Vertretung:

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

zu verschiedenen TOP'en

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 – 900 777
Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Antrag Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates

02.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt zu den Tagesordnungspunkten der Ratssitzung am 3. November 2020 folgende in den Anlage 1 angefügten Änderungen zu den Tagesordnungspunkten

- 4 Änderung der Hauptsatzung
- 9 Bildung der Ausschüsse
- 10 Neufassung der Zuständigkeitsordnung
- 11 Größe und Struktur der Ausschüsse

Zu den Tagesordnungspunkten

5 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen

7 Wahl der Ortsvorsteher/innen

übermitteln wir Ihnen in einer weiteren Anlage 2 die Vorschläge der CDU-Fraktion.

Die Personalvorschläge zu den Tagesordnungspunkten

13, 14 und 18 werden in der Ratssitzung mündlich vorgetragen; eine Liste der Vorschläge kann im Anschluss der Verwaltung für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Gebauer

Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

* federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

IV/CoW

* sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K.

13/01

* Ausschuss/Rat (Schriftführung)

Rat / Schriftf. RD

vom 2.11.2020

1. Personalvorschlag zu TOP 5
Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf schlägt in der Reihenfolge folgende stellvertretende Bürgermeister vor:

- I. Herrn Guido Menzenbach
- II. Herrn Rudolf Eich

2. Personalvorschläge zu TOP 7
Wahl der Ortsvorsteher/innen

Troisdorf-Mitte	Frank Lang
Troisdorf-West	Rudolf Eich
FWH	Peter Siegmund
Oberlar	Ralf Kronenberg
Spich	Werner Zander
Kriegsdorf	Heidi Rahmel
Sieglar	Wolfgang Högemann
Rotter See	Peter Lohr
Eschmar	Sven Schult
Mülleken	Kristin Sieberg
Bergheim	Guido Menzenbach

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-IV/RB

Datum: 05.11.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0811/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	17.11.2020			

Betreff: Besetzung der Bezirks-/Ortsausschüsse
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 19. Oktober 2020

Beschlussentwurf:

Sachdarstellung:

Fraktion der SPD

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Herrn
Bürgermeister
Klaus Werner Jablonski
Rathaus
Kölner Str. 176



Troisdorf, den 19.10.2020

Durchführung der konstituierenden Sitzung des Rates am 3.11.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen beantragen wir in der konstituierenden Sitzung des Rates am 3.11.2020 nur solche Tagesordnungspunkte und Regelungen aufzurufen, die unmittelbar notwendig sind um die Arbeit des Rates zu gewährleisten.

Aus Sicht der beiden Fraktionen wären dies

- die Verabschiedung der Hauptsatzung (siehe hierzu den beigefügten Antrag auf Änderung der Hauptsatzung)
- die Einsetzung eines Wahlprüfungsausschusses
- die Benennung der Mitglieder in den Gremien der wirtschaftlichen Töchter der Stadt

Gleichzeitig beantragen wir, am 17. November eine weitere Sitzung des Rates anzuberaumen, in der dann alle weiteren Regelungen, insbesondere die Zuständigkeitsordnung samt den organisatorischen und personellen Konsequenzen daraus, getroffen werden können.

Harald Schliekert

Thomas Möws

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller)

IV/60IV

- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)

- folgenden OE's z.K.

13101

- Ausschuß/Rat (Schriftführung)

Rat / Schriftf. RR

Änderungsantrag zur Hauptsatzung

Der § 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet gliedert sich in die folgenden 12 Ortschaften:

Troisdorf-Altenrath,
Troisdorf-Bergheim,
Troisdorf-Eschmar,
Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte,
Troisdorf-Kriegsdorf,
Troisdorf-Müllekoven,
Troisdorf-Oberlar,
Troisdorf-Rotter See,
Troisdorf-Sieglar,
Troisdorf-Spich,
Troisdorf und
Troisdorf-West.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der in der Anlage 1 beigefügten, verkleinerten Karte. Die Originalkarte hat den Maßstab 1: 12.500 und ist Bestandteil der Hauptsatzung.

Die Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Satz 2 ist wegen der neuen Ortschaftsgrenze Rotter See und Troisdorf-Sieglar und der neuen Ortschaftsgrenze Troisdorf-Bergheim und Troisdorf-Eschmar geändert.

- (2) Der Rat der Stadt Troisdorf bildet gemäß § 39 Abs. 3 der GO NW Ortschaftsausschüsse für die Ortschaften Bergheim, Friedrich-Wilhelms-Hütte, Oberlar, Sieglar, Spich, Troisdorf-Mitte und Troisdorf-West. Die Aufgaben und Befugnisse der Ortschaftsausschüsse beschränken sich auf die jeweilige Ortschaft.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Ortschaftsausschüsse wird wie folgt festgesetzt:

Ortschaftsausschuss Bergheim	7 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Friedrich-Wilhelms-Hütte	7 Mitglieder

Ortschaftsausschuss Oberlar	7 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Sieglar	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Spich	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Troisdorf-Mitte	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Troisdorf-West	7 Mitglieder

Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter müssen gem. § 39 Abs. 4 Nr. 4 GO NW Ratsmitglieder sein.

- (3) Die Ortschaftsausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortschaft berühren zu hören. Sie sind zu allen den Ortschaft berührenden Angelegenheiten berechtigt Vorschläge und Anregungen zu machen. Die Ortschaftsausschüsse werden vor der Terminierung der Anhörung im Beteiligungsverfahren nach § 3 BauGB rechtzeitig informiert. Sie entscheiden über die Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Ortschaft hinaus gehen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
- (4) Für die Ortschaften Altenrath, Eschmar, Kriegsdorf, Müllekoven und Troisdorf-West wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates in der jeweiligen Ortschaft erzielten Stimmenverhältnisses Ortsvorsteher*innen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die/der Ortsvorsteher*in soll in dem Ortschaft, für den sie/er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.
- (5) Die/der Ortsvorsteher*in hat die Belange ihrer/seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.
- (6) Der Bürgermeister kann die/den Ortsvorsteher*in und die/den Vorsitzende/n und stellvertretenden Vorsitzende/n der Ortschaftsausschüsse mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Sie führen diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Mit folgenden Geschäften der laufenden Verwaltung sind sie beauftragt:
 1. der Bewirtschaftung der Zuschüsse für Altenfeste und Brauchtumspflege nach näherer Festlegung in den zuständigen Fachausschüssen,
 2. dem Überbringen von Glückwünschen der Stadt bei Ehe-, Alters- und Vereinsjubiläen,
 3. der Organisation von Altenfesten und sonstigen Veranstaltungen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohner des Ortschafts fördern,
 4. dem Ausstellen von Lebensbescheinigungen.

Der § 4 der Hauptsatzung wird wie folgt ergänzt:

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co IV/RB

Datum: 20.10.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0662

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			
Rat	17.11.2020			

Betreff: Bildung der Ausschüsse

Beschlussentwurf:

Hinweise:

1. Der Bürgermeister hat Stimmrecht
2. Einfache Mehrheit

1. Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die **Bildung** folgender Ausschüsse:

[illegible]

Ja	Nein	Enthaltung

Sachdarstellung:

Nach § 57 Absatz 2 GO NW sind in jeder Gemeinde ein **Hauptausschuss**, ein **Finanzausschuss** und ein **Rechnungsprüfungsausschuss** zu bilden; der Rat kann jedoch beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.

Nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ist die Bildung folgender Ratsausschüsse vorgeschrieben:

- **Jugendhilfeausschuss** nach § 71 KJHG (SGB VIII)
- **Wahlprüfungsausschuss** nach § 40 KWahlG
- Ausschuss, der die Aufgaben nach dem **Denkmalschutzgesetz** übernimmt, nach § 23 DenkmalschutzG

Nach § 40 KWahlG ist auch der **Wahlprüfungsausschuss** ein Pflichtausschuss, der Einsprüche und die Gültigkeit der Kommunalwahlen vorzuprüfen hat. Die eigentliche Entscheidung über Einsprüche und Gültigkeit der Kommunalwahl hat der neue Rat zu treffen. Obwohl die Bildung des Wahlprüfungsausschusses und sein Aufgabenbereich gesetzlich vorgeschrieben sind, bleiben Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Gremiums der Entscheidung des Rates überlassen. Der Wahlprüfungsausschuss ist daher als Ratsausschuss anzusehen.

Im Übrigen kann der Rat weitere Ausschüsse bilden (§ 57 Absatz 1 GO NW)

In der vergangenen Ratsperiode gab es die folgenden Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss (Pflichtausschüsse)
Rechnungsprüfungsausschuss (Pflichtausschüsse)
Schulausschuss
Jugendhilfeausschuss (Pflichtausschüsse)
Wahlprüfungsausschuss (Pflichtausschüsse) (bereits am 03.11.2020 gebildet)
Kulturausschuss (mit Denkmalpflege – Pflichtausschuss)
Bau- und Vergabeausschuss
Sozialausschuss
Sport-, Freizeit- und Partnerschaftsausschuss
Stadtentwicklungsausschuss
Umwelt- und Verkehrsausschuss

Die Verwaltung empfiehlt in jedem Fall die Bildung des zusätzlichen Sonderausschusses Neubau Schulzentrum Sieglar.

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

zu verschiedenen TOP'en

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 – 900 777
Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Antrag Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates

02.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt zu den Tagesordnungspunkten der Ratssitzung am 3. November 2020 folgende in den Anlage 1 angefügten Änderungen zu den Tagesordnungspunkten

- 4 Änderung der Hauptsatzung
- 9 Bildung der Ausschüsse
- 10 Neufassung der Zuständigkeitsordnung
- 11 Größe und Struktur der Ausschüsse

Zu den Tagesordnungspunkten

5 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen

7 Wahl der Ortsvorsteher/innen

übermitteln wir Ihnen in einer weiteren Anlage 2 die Vorschläge der CDU-Fraktion.

Die Personalvorschläge zu den Tagesordnungspunkten

13, 14 und 18 werden in der Ratssitzung mündlich vorgetragen; eine Liste der Vorschläge kann im Anschluss der Verwaltung für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

* federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

IV/CoW

* sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K.

13/01

* Ausschuss/Rat (Schriftführung)

Rat / Schriftf. RD

Änderungsantrag zu TOP 9 Bildung der Ausschüsse

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt die folgenden Ausschüsse zu bilden:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Wahlausschuss
3. Wahlprüfungsausschuss
4. Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
5. Ausschuss für Schule und Kultur
6. Ausschuss für Sport, Freizeit und Städtepartnerschaften
7. Ausschuss für Stadtentwicklung und Hochbau
8. Ausschuss für Mobilität, Verkehr und Rettungswesen
9. Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
10. Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion (mit Inklusionsbeirat)
11. Ausschuss für Digitalisierung in Verwaltung und Gesellschaft
12. Rechnungsprüfungsausschuss
13. Sonderausschuss Gesamtschule Sieglar.

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co IV/RB

Datum: 20.10.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0653

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			
Rat	17.11.2020			

Betreff: Neufassung der Zuständigkeitsordnung

Beschlussentwurf:

Hinweise:

Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Einfache Mehrheit.

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die als **Anlage 1** beigefügte Neufassung der Zuständigkeitsordnung.

Sachdarstellung:

Mit Blick auf die in der vergangenen Ratsperiode gebildeten Ausschüsse und der Empfehlung der Verwaltung zur Bildung des Sonderausschusses „Neubau Schulzentrum Sieglar“ schlägt die Verwaltung die folgenden Änderungen vor (die Änderungen sind in der **Anlage 1** fett gedruckt):

1. Sonderausschuss „Neubau Schulzentrum Sieglar“ (§ 11a)

Die Regelungen entsprechen denen aus dem Jahr 2011 eingerichteten Sonderausschuss „Stadthalle“.

2. Angelegenheiten des Denkmalschutzes (§ 4)

Bislang war der Denkmalausschuss im Sinne des Denkmalschutzgesetzes im Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaft verankert. Die Verwaltung schlägt für die neue Ratsperiode vor, diese Aufgaben des Denkmalschutzes dem Stadtentwicklungsausschuss zuzuordnen.

Bereits in der vergangenen Ratsperiode wurde die Denkmalschutzangelegenheiten aufgrund des höheren Sachbezuges zuletzt im Bereich der Bauordnung / Dezernat II verortet. Diese organisatorische Zuordnung hat sich bewährt; insoweit ist es zielführend, den Denkmalausschuss mit allen dort abzuwickelnden Angelegenheiten und Maßnahmen dem Stadtentwicklungsausschuss zu übertragen. Hierauf beziehen sich vorgeschlagenen Änderungen im § 4 der Zuständigkeitsordnung.

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

vom 02. November 2020*)

§ 1

Rat

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Im Einzelfall kann der Rat anstelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratssitzung nicht mehr tagt.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Stadtentwicklungsausschuss
 - Umwelt- und Verkehrsausschuss
 - Bau- und Vergabeausschuss
 - Schulausschuss
 - Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaft
 - Sozialausschuss
 - Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss
 - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
 - Wahlprüfungsausschusssowie den
 - Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar
- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Gemeindeordnung und den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches
 - im Rahmen des festgelegten Fachbudgets Vergabeentscheidungen zu treffen, sofern es keine Vergaben sind, die dem Bau- und Vergabeausschuss zugewiesen sind,
 - über Ortsrecht zu beraten sowie
 - im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über

alle Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung – vor ihrer Beratung in den Fachausschüssen und der Entscheidung durch den Rat. Der Hauptausschuss kann für die weitere Behandlung dieser Angelegenheiten konzeptionelle Leitlinien aufstellen. Als Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung sind anzusehen:

1. Planungen und Maßnahmen, deren finanzielle Auswirkungen nicht unerheblich über den unmittelbaren Veranschlagungszeitraum hinausgehen
2. die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen, das Investitionsprogramm, den Finanzplan und die Fachbereichsbudgets nach Vorberatung durch die Fachausschüsse,
3. alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, über die der Rat entscheidet: Insbesondere über die Festsetzungen des Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanungen.
4. die Zustimmung zur Leistung erheblicher über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie zur Eingehung über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen, bevor der Rat darüber entscheidet,
5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solchen Rechtsgeschäften, die vorgenannten wirtschaftlichen gleichkommen.
6. über alle Personalangelegenheiten einschließlich personalwirtschaftlicher Grundsatzfragen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen,
7. alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind,
8. alle Liegenschaftsangelegenheiten, insbesondere auch über Wertausgleichszahlungen bei Grundstücksgeschäften wegen wertsteigernder B-Plan-Änderungen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
9. die Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24, 25 BauGB sowie nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 172 Abs.1 Satz 2 BauGB, sofern es nicht nach §§ 26, 27, 28 BauGB und § 172 BauGB ausgeschlossen ist,
10. alle Fragen sonstiger Wirtschaftsförderung, der Stadtwerbung und des Fremdenverkehrs mit Ausnahme der städtischen Naherholung.
11. alle Angelegenheiten, die in Mitberatung mehrerer Ausschüsse liegen soweit die Ausschüsse zu abweichenden Beratungsergebnissen gelangen.

- (2) Er kann unbeschadet der Zuständigkeit von Fachausschüssen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder finanziellen Auswirkungen für die Stadt beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.
- (3) Er entscheidet über
1. den Abschluss von Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder und für die Gesamtheit oder Gruppen von städtischen Bediensteten,
 2. die Benennung städtischer Straßen, Plätze und sonstiger städtischer Einrichtungen,
 3. die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremden Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins 50.000 € übersteigt oder die Miet-/Pachtdauer 10 Jahren oder mehr beträgt;
 4. alle Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit diese den Betrag von 50.000 € überschreiten und hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach der GO NRW oder dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist.
 5. Vorlagen, die in die Entscheidungskompetenz eines Ausschusses fallen, soweit in der Mitberatung ein anderer Ausschuss zu einem abweichenden Mitberatungsergebnis kommt,
 6. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,
 7. den Abschluss von Erschließungs- und Vorfinanzierungsverträgen,
 8. die Gewährung von städtischen Wohnungsbaudarlehen im Rahmen der im Haushalt hierfür bereitgestellten Mittel,
 9. die Gewährung von städtischen Wohnungsbaufördermitteln für den Mietwohnungsbau nach entsprechenden städtischen Richtlinien und nach Vorberatung im Sozialausschuss,
 10. die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, soweit die finanziellen Auswirkungen 10.000 € im Jahr überschreiten,
 11. Auftragsvergaben/Vertragsabschlüsse, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten 50.000 € übersteigen,
 12. alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse, soweit die jährlichen Kosten 50.000 € überschreiten.

§ 4 Stadtentwicklung

- (1) Dem Stadtentwicklungsausschuss obliegt die Vorberatung aller nach dem Gesetz vom Rat zu beschließenden raum-, regional- und stadtplanerischen Maßnahmen einschließlich der Landschaftspläne. Er berät ferner über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen gem. §§ 11 und 12 Baugesetzbuch, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen, sowie über Voraussetzungen und Kriterien für städtebauliche oder das Stadtbild betreffende Wettbewerbe und Ausschreibungen.

Er ist Denkmalausschuss i.S.d. Denkmalschutzgesetzes und berät diese Angelegenheiten zur Empfehlung an den Rat, soweit sie ihm nicht gemäß Ansatz 2 Ziffer 10 – 12 zur Entscheidung übertragen worden sind.

- (2) Er entscheidet über

1. die Gestaltung des Stadtbildes und die verfahrensleitenden Beschlüsse in allen Bauleitplanverfahren einschließlich der Umweltprüfungen gem. § 2 Abs. 4 Bau-GB und FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bauleitplänen und bei städtebaulichen Wettbewerben und Ausschreibungen.
2. die Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bis zu 12 Monaten nach § 15 BauGB, sofern der Bürgermeister die Entscheidung über das Baugesuch zurückstellen will.
3. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach §§ 40 ff. BauGB, sofern sie 50.000 € übersteigt.
4. die Stellungnahme der Gemeinde zu Enteignungsanträgen Dritter nach § 105 BauGB.
5. die Anordnung städtebaulicher Gebote der §§ 175 – 179 BauGB.
6. die Zustimmung zu Anträgen auf Ablösung von notwendigen Stellplätzen gemäß § 51 Abs. 5 Bauordnung, soweit sie einen Gesamtbetrag von 50.000 € überschreiten.
7. Auftragsvergaben in seinem Bereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
8. **Angelegenheiten des Denkmalschutzes, insbesondere die Aufnahme von Objekten in die Denkmalliste sowie deren Löschung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.**
9. **Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.**
10. **die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter oder erhaltenswürdiger Gebäude außerhalb allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien.**

§ 5

Umwelt- und Verkehrsausschuss

- (1) Der Umwelt- und Verkehrsausschuss berät über Maßnahmen des Klimaschutzes, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Lärminderung sowie des Boden- und Gewässerschutzes und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der Biodiversität, soweit Aufgaben der Stadt berührt sind. Er berät ferner über den Abschluss von Erschließungsverträgen gem. § 124 BauGB und Vorfinanzierungsverträgen. Er berät ferner über Fragen der Verkehrsentwicklung einschließlich Nahmobilität.
- (2) Er entscheidet über
1. das Straßen-, Grünbau-, Radwege- und Tiefbauprogramm der Stadt.
 2. die Aufstellung und Umsetzung von Plänen und Programmen zu allen unter Absatz 1 genannten Bereichen, insbesondere der Verkehrsentwicklungs- und Lärminderungspläne.
 3. Grundsätze der Verkehrslenkung, Verkehrsberuhigung und der Parkraumbewirtschaftung,
 4. Umweltverträglichkeitsuntersuchungen für sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, mit Ausnahme der Umweltprüfungen gem. § 2(4) Bau-GB
 5. den Aufbau des Umweltinformationssystems
 6. das Programm zur Förderung umweltgerechten Bauens in der Stadt Troisdorf
 7. Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
 8. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs,
 9. Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) in seinem Bereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen,
 10. die Vergabe von Leistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Altlasten/Altlastenverdachtsflächen, soweit die Auftragssumme 50.000 € übersteigt.

§ 6

Bau- und Vergabeausschuss

- (1) Der Bau- und Vergabeausschuss entscheidet über
1. alle Bauauftragsvergaben im Hochbau sowie alle Bauauftragsvergaben aus dem Bereich des § 5 Abs. (2) Ziff. 1 - 9, soweit die Kosten 100.000 € übersteigen,

2. alle Hochbauplanungen der Stadt, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen,
 3. die Vergabe von Gebäudereinigungsaufträgen, soweit die jährlichen Kosten 50.000 € übersteigen,
 4. Angelegenheiten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und des Selbstschutzes in Wohn- und Arbeitsstätten, sowie alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren an Leib und Gesundheit der Bevölkerung.
 5. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und des Selbstschutzes.
 6. das Jahresbeschaffungsprogramm der Feuerwehr
 7. Auftragsvergaben der Feuerwehr, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
- (2) Bei Beratungen im Sinne des Abs. 1 Ziffer 4-5 kann der Ausschuss zu seinen Sitzungen Vertreter der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes als Berater hinzuziehen.

§ 7 Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss berät über alle Schulangelegenheiten.
- (2) Er entscheidet über
1. die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke.
 2. die Aufteilung der Mittel für den Bedarf der Schulen.
 3. die Beschaffung von Schuleinrichtungsgegenständen und Lehrmitteln, sowie sonstige Auftragsvergaben im Schulbereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
 4. die nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) dem Schulträger obliegenden Zustimmung/ Verweigerung der Zustimmung und Entsendung im Zusammenhang mit der Bestellung der Schulleitungen.
 5. die jährliche Bildung der kommunalen Klassenrichtzahl.
 6. die Programme und Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion in Troisdorfer Schulen, soweit die Zuständigkeit des städtischen Schulträgers gegeben ist.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter der Stadtschulpflegschaft hören.

§ 8

Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss

- (1) Der Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss berät über die Förderung des Sports und die Errichtung und Unterhaltung städtischer Sportanlagen sowie über alle Maßnahmen zur Verbesserung der Freizeitgestaltung/Naherholung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Er entscheidet über
 1. die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung von Sportvereinigungen, zur Pflege des Sports und der Freizeitgestaltung, und der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen in Trägerschaft von Sportvereinigungen,
 2. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
 3. die Grundsätze zur Förderung des Jugendsports,
 4. Richtlinien und Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Naherholung.
 5. Auftragsvergaben im Sport-, Freizeit und Naherholungsbereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter des Stadtsportverbandes und des Freizeitrings sowie Vertreter von im Troisdorfer Stadtgebiet im Bereich Naherholung tätigen Vereinen hören.

§ 9

Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaft

- (1) Der Kulturausschuss berät über alle Maßnahmen des kulturellen Lebens, der Heimat- und Brauchtumspflege und über die Durchführung städtischer Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege. Er berät ferner über alle Städtepartnerschaftsangelegenheiten.
- (2) Er entscheidet über
 1. die Bereitstellung der im Rahmen des Haushaltes hierfür bereitgestellten Mittel für das städt. Kulturprogramm.
 2. Konzeptionelle Angelegenheiten des Kultur- und Veranstaltungsmanagments und zum Betrieb der Bürgerhäuser, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

3. die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege.
 4. das Arbeitsprogramm der Musikschule der Stadt Troisdorf.
 5. die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule, soweit im Einzelfall der Betrag von 10.000 € überschritten wird.
 6. den Erwerb von Kunstgegenständen zum Betrag von mehr als 10.000 €.
 7. über Maßnahmen im Bereich des Archivwesens.
 8. den Erwerb von Museumsgut und Archivalien zum Betrag von mehr als 10.000 €
 9. Auftragsvergaben mit Ausnahme von Ziffer 4, 5 und 7 im Kulturbereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
 10. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel in Städtepartnerschaftsangelegenheiten.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungsgegenständen des kulturellen Lebens Vertreter des Kulturrings hören. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege Beauftragte der Stadt mit beratender Stimme teilnehmen. Auch kann er zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter des Partnerschaftsvereins hören.

§ 10 Sozialausschuss

(1) Der Sozialausschuss berät über

1. alle freiwilligen Maßnahmen im Bereich Soziales, des Gesundheitswesens, der Inklusion (außer in Schulen) und der Behindertenhilfe, der Alten- und Familienhilfe (soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist), der sozialen Betreuung der ausländischen Einwohner und im Zusammenhang mit besonderen Sozialproblemen des Wohnungsbaues und der städtischen Wohnungsbauförderung.
2. die Förderung des Baues und der Ausstattung von Einrichtungen der Altenhilfe, des Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe und der Einrichtungen für Ausländer und im Zusammenhang mit besonderen Sozialproblemen des Wohnungsbaues.
3. alle Hilfe- oder Entwicklungsplanungen und Programme zu unter Absatz 1 Ziffer 1 genannten Bereichen.

(2) Er entscheidet über

1. Grundsätze zur Vergabe freiwilliger Sozialleistungen aus städtischen Mitteln außerhalb des Rahmens der Sozialgesetzbücher Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) einschließlich des Gesundheitswesens.
2. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Behinderten-, Familien- und Altenhilfe sowie des Gesundheitswesens.
3. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für die soziale Betreuung der ausländischen Einwohner.
4. die Grundsätze der Inanspruchnahme der Altentagesstätten und sonstiger sozialer Einrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
5. die Fortschreibung und Umsetzung des Altenhilfeplanes.
6. Auftragsvergaben im Sozialbereich, soweit die Kosten 50. 000 € übersteigen.
7. das Konzept für Flüchtlingshilfe, dessen Umsetzung und Fortschreibung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 11

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf in der jeweils aktuellen Fassung.

Soweit Auftragsvergaben Kosten von 50.000 € übersteigen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11 a

Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar

Im Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar sollen alle Aufgaben gebündelt werden, die zur Errichtung des Schulzentrums notwendig sind. Dazu werden ihm alle Beratungs-, Entscheidungs- und Vergaberechte der übrigen Ausschüsse mit Ausnahme der Zuständigkeiten des Stadtentwicklungsausschusses übertragen, soweit sie sich im Zusammenhang mit der Errichtung des Schulzentrums ergeben und soweit hierfür nicht dem Rat die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung vorbehalten ist. Insoweit werden die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse eingeschränkt.

§ 12

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Hauptausschusses ein.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, deren Übertragung nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften auf ihn möglich ist und die darüber hinaus vom Rat weder in der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss dem Rat oder einem Ausschuss zugewiesen sind.

Insoweit entscheidet er insbesondere über

- die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins bis einschließlich 50.000 € liegt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 3) und die Miet-/Pachtdauer unter 10 Jahren liegt;
- alle Angelegenheiten und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit diese bis einschließlich 50.000 € liegen und hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist (§ 3 Abs. 3 Ziffer 5);
- die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soweit die finanziellen Auswirkungen bis einschließlich 10.000 € im Jahr liegen (§ 3 Abs. 3 Nr. 11).
- Auftragsvergaben/Vertragsabschlüsse (ohne Bauauftragsvergaben), soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten bis einschließlich 50.000 € liegen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 12);
- alle Bauauftragsvergaben im Hochbau sowie alle Bauauftragsvergaben aus dem Bereich des § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 9, soweit die Kosten 100.000 € nicht übersteigen (§ 6 Abs.1 Nr. 1),
- alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse bis einschließlich 50.000 € (§ 3 Abs. 3 Nr. 16) mit Ausnahme der Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder (§ 3 Abs. 3 Nr.1)
- die Zustimmung zu Anträgen auf Auflösung von notwendigen Stellplätzen gem. § 51 Abs. 1 Bauordnung bis zu einem Gesamtbetrag bis einschließlich 50.000 €
- die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule bis zu einem Betrag einschließlich 10.000 € (§ 9 Abs. 2 Nr. 4)
- den Erwerb von Kunstgegenständen bis zu einem Betrag einschließlich 10.000 € (§ 9 Abs. 2 Nr. 5)
- den Erwerb von Museumsgut und Archivalien bis zu einem Betrag einschließlich 10.000 € (§ 9 Abs. 2 Ziffer 7)

- Angelegenheiten des Denkmalschutzes, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Abs. 2 Nr. 9)
- Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Abs. 2 Nr. 10)
- die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter und erhaltenswürdiger Gebäude im Rahmen allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien (§ 9 Abs. 2 Nr. 11)

(3) Der Bürgermeister entscheidet im Übrigen:

- a) über den An- und Verkauf von Grundstücken, soweit der Preis 50.000 € nicht übersteigt,
- b) im Rahmen der Einschränkungen der Zuständigkeitsordnung über Vergaben,
- c) über Ablehnungsgründe zur Verweigerung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 29 GO NW,
- d) über die Annahme von Schenkungen aller Art im Wert bis einschließlich 5.000 €, soweit diese nicht mit Auflagen verbunden sind, deren Erfüllung bei der Stadt Troisdorf Kosten verursacht, wobei die Verwaltung vierteljährlich berichtet, welche Geschenke angenommen wurden,
- e) über den Abschluss von Sponsoringverträgen, soweit der Wert der Sponsoringleistung 5.000 € nicht übersteigt.

(4) Er entscheidet ferner über die Stundung, die Verrentung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen der Stadt, und zwar

- a) bei Stundungen von Anliegerbeiträgen nach § 8 KAG sowie Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch und deren Verrentung ohne Rücksicht auf die Zeitdauer und die Höhe des Betrages,
- b) in allen anderen Fällen: bei Stundungen bis zur Dauer von 6 Monaten ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, bei Stundungen über 6 Monate hinaus bei Beträgen bis einschließlich 20.000 €,
- c) bei Niederschlagung und Erlass bis zum Beträge von 10.000 €.

§ 13 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom **8.10.2014** außer Kraft.

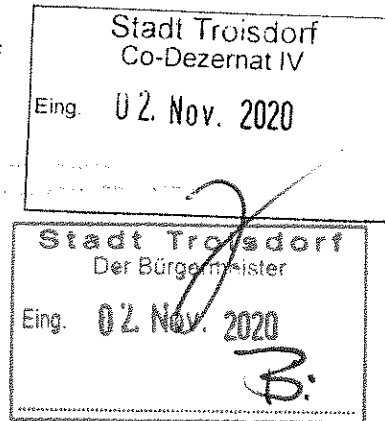
Troisdorf, den **00. November 2020**

Bürgermeister

zu verschiedenen TOP'en

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 – 900 777
Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Antrag Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates

02.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt zu den Tagesordnungspunkten der Ratssitzung am 3. November 2020 folgende in den Anlage 1 angefügten Änderungen zu den Tagesordnungspunkten

- 4 Änderung der Hauptsatzung
- 9 Bildung der Ausschüsse
- 10 Neufassung der Zuständigkeitsordnung
- 11 Größe und Struktur der Ausschüsse

Zu den Tagesordnungspunkten

5 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen

7 Wahl der Ortsvorsteher/innen

übermitteln wir Ihnen in einer weiteren Anlage 2 die Vorschläge der CDU-Fraktion.

Die Personalvorschläge zu den Tagesordnungspunkten

13, 14 und 18 werden in der Ratssitzung mündlich vorgetragen; eine Liste der Vorschläge kann im Anschluss der Verwaltung für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Gebauer

Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

* federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

* sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K.

* Ausschuß/Rat (Schriftführung)

Änderungsantrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf zu TOP 10

Änderung der Zuständigkeitsordnung:

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt, die Zuständigkeitsordnung wie folgt zu ändern:

1. §2 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Rat bildet folgende Ausschüsse

1. **Haupt- und Finanzausschuss**
2. **Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)**
3. **Ausschuss für Schule und Sport**
4. **Ausschuss für Kultur, Freizeit und Städtepartnerschaften**
5. **Ausschuss für Stadtentwicklung und Hochbau**
6. **Ausschuss für Mobilität, Verkehr und Rettungswesen**
7. **Ausschuss für Klima- und Umweltschutz**
8. **Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion**
9. **Ausschuss für Digitalisierung in Verwaltung und Gesellschaft**
10. **Rechnungsprüfungsausschuss**
11. **Sonderausschuss Gesamtschule Sieglar**
12. **Wahlprüfungsausschuss**
13. **Wahlausschuss**

b) Absatz 3 erster Spiegelstrich wird gestrichen.

c) Die Fachausschüsse werden in der jeweils folgenden Sitzung über alle Vergaben von mehr als 25.000 Euro in ihrem Fachbereich durch die Verwaltung informiert. Das Nähere zu den Vergabekriterien regelt die Vergabeordnung des Rates.

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird das Wort „Sozialausschuss“ durch die Wörter „Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion“ ersetzt.

b) In Nummer 10 wird der Betrag „10.000 Euro“ durch „50.000 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 11 wird gestrichen.

3, § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ausschuss für Stadtentwicklung und Hochbau“

b) Absatz 2 Nummer 7 wird gestrichen.

c) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Er entscheidet über alle Hochbauplanungen der Stadt, soweit die Kosten 150.000 Euro übersteigen.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

Ausschuss für Klima- und Umweltschutz

(1) Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz berät über die Maßnahmen des Klimaschutzes, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Lärminderung, des

Boden- und Gewässerschutzes, des Schutzes der Tier- und Pflanzenwelt und der Biodiversität sowie des Einsatzes alternativer Energien, soweit Aufgaben der Stadt Troisdorf berührt werden.

(2) Er entscheidet über

- 1. das Grünbauprogramm der Stadt.**
- 2. die Aufstellung und Umsetzung von Plänen und Programmen zu allen in Absatz 1 genannten Bereichen.**
- 3. Umweltverträglichkeitsuntersuchungen für alle Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, mit Ausnahme der Umweltprüfungen nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch.**
- 4. das Umwelteinformationssystem der Stadt.**
- 5. Das Programm zur Förderung umweltgerechten Bauens in der Stadt.**
- 6. Angelegenheiten der Abfallwirtschaft.**

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

Ausschuss für Mobilität, Verkehr und Rettungswesen

(1) Der Ausschuss für Mobilität, Verkehr und Rettungswesen berät über alle Fragen der Verkehrsentwicklung einschließlich der Verkehrslenkung. Er berät ferner die Förderung und Entwicklung der Nahmobilität in der Stadt und der Verknüpfung mit regionalen Netzen. Außerdem berät er über alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren an Leib und Gesundheit der Bevölkerung.

(2) Er entscheidet über

- 1. Das Straßen-, Radwege und Tiefbauprogramm der Stadt.**
 - 2. Die Aufstellung und Umsetzung von Plänen und Programmen in den in Absatz 1 genannten Bereichen, insbesondere zur Verkehrsentwicklung und im Rettungswesen.**
 - 3. Die Grundsätze der Verkehrslenkung, Verkehrsberuhigung und der Parkraumbewirtschaftung.**
 - 4. Alle Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs und von Transporten auf der Schiene.**
 - 5. Alle Angelegenheiten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Selbstschutzes in Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leib und Gesundheit der Bevölkerung.**
 - 6. Die Richtlinien für die Verteilung städtischer Mittel für freiwillige Maßnahmen in den in Nummer 5 genannten Bereichen.**
 - 7. Das Jahresbeschaffungsprogramm der Feuerwehr.**
- (3) Bei Beratungen zu Absatz 2 Ziffer 5 und 6 mit Bezug zum Katastrophenschutz kann der Ausschuss zu seinen Sitzungen Vertreter der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes als Berater hinzuziehen.“**

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ausschuss für Schule und Sport“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausschuss für Schule und Sport berät über alle Schulangelegenheiten. Er berät über die Förderung des Sports und die Errichtung und Unterhaltung städtischer Sportanlagen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 3. wird gestrichen, die folgenden Nummern rücken um 1 auf.

Folgende Ziffern werden angefügt:

- „6. Die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung von Sportvereinigungen, zur Pflege des Sports und der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen in Trägerschaft von Sportvereinigungen;**
7. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen zur Verfügung gestellt werden mit Ausnahme der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
8. die Grundsätze zur Förderung des Jugendsports.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ausschuss für Kultur, Freizeit und Städtepartnerschaften“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Sport, Freizeit und Naherholungsausschuss“ werden durch die Wörter „Ausschuss für Kultur, Freizeit und Städtepartnerschaften“ ersetzt.

Folgender Satz wird angefügt:

„Er berät alle Maßnahmen des kulturellen Lebens, der Heimat- und Brauchtumspflege und über die Durchführung städtischer Veranstaltungen. Er ist Denkmalausschuss i.S. d. Denkmalschutzgesetzes und berät diese Angelegenheiten zur Empfehlung an den Rat, soweit sie ihm nicht nach Absatz 2 Ziffern 15-17 zur Entscheidung übertragen worden sind oder im Aufgabengebiet des Ausschusses für Stadtentwicklung und Hochbau liegen. Er berät über alle Maßnahmen zur Verbesserung der Freizeitgestaltung und der Naherholung. Er berät ferner über alle Städtepartnerschaftsangelegenheiten.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Die bisherigen Ziffern § 9 Absatz 2 Ziffern 1- 8 und 10-13 werden § 8 Absatz 2 Ziffern 1-12.

Folgende Ziffern werden angefügt:

14. die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung und Pflege der Freizeitgestaltung,

15. Richtlinien und Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Naherholung.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Er kann zu einzelnen Beratungsgegenständen des kulturellen Lebens Vertreter der Kulturvereine in der Stadt Troisdorf hören. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich die für die Denkmalpflege Beauftragten der Stadt mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter des Freizeitringes sowie Vertreter von im Stadtgebiet im Bereich Naherholung tätigen Vereinen hören. Zu Beratungspunkten, die die Städtepartnerschaften betreffen, kann er einen Vertreter des Partnerschaftsvereines hören.“

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Ausschuss für Digitalisierung in Verwaltung und Gesellschaft

Der Ausschuss für Digitalisierung in Verwaltung und Gesellschaft berät über alle Planungen und Konzepte für Maßnahmen zur weiteren Digitalisierung von Prozessen und deren technischen Voraussetzungen in der Stadt Troisdorf als Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss der den Rat der Stadt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion (mit Inklusionsbeirat)“

2. In Absatz 2 Ziffer 6 wird gestrichen; Nummer 7 wird Nummer 6.

3. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zu Fragen der Inklusion berät der Ausschuss gemeinsam mit dem Inklusionsbeirat, der zu diesen Tagesordnungspunkten empfehlende Beschlüsse an den Ausschuss fassen kann.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Er entscheidet über die Planung und Vergabe der Mittel für die Anlage von Spielplätzen im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel:“

11. Folgender neuer § 12 wird eingefügt; der bisherige § 12 wird § 13.

„§ 12 Sonderausschuss Gesamtschule Sieglar

(1) Der Sonderausschuss Gesamtschule Sieglar berät alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme für die Gesamtschule Sieglar, insbesondere die Fragen der baulichen und technischen Ausführung sowie der Ausstattung der Schule sowie der Einbindung in das schulische Konzept. Er berät weiterhin alle Fragen im Zusammenhang mit der Einbindung der Gesamtmaßnahme in das Quartier, besonders die damit verbundenen Grün- und Tiefbaumaßnahmen sowie die Fragen der Verkehrsordnung.

(2) Er entscheidet über alle Maßnahmen zur Umsetzung der in Absatz 1 genannten Punkte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

12. § 12 -alt- wird § 13 und wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Hauptausschusses“ durch die Wörter „Haupt- und Finanzausschuss“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Spiegelstrich Nummer 3 wird der Betrag „10.000“ durch den Betrag „50.000“ ersetzt.

Spiegelstrich Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„Alle Vergaben unter Einhaltung der Vorgaben durch die Vergabeordnung des Rates und der gesetzlichen Vorschriften.“ Und Spiegelstrich Nummer 5 gestrichen.

3. In Absatz 4 Buchstabe c wird der Betrag „10.000 Euro“ durch den Betrag „20.000 Euro“ ersetzt.

13. § 13-alt - wird § 14 und ist an die Neufassung anzupassen.

Außerdem beantragt die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf folgende ergänzende Beschlüsse zur Änderung der Zuständigkeitsordnung zu fassen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt zur nächsten Ratssitzung eine Vergabeordnung vorzulegen.
Wesentliche Inhalte der Vergabeordnung sollen sein:

Die Festlegung der Kriterien für die Aufstellung der Leistungsverzeichnisse insbesondere die Ziele Klimafreundlichkeit, Umweltfreundlichkeit, Nachhaltigkeit, Nachweis von Ausbildungsplätzen, Nachweis von Präqualifikationen oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen.

2. Der Rat richtet einen Beirat für Fragen der Inklusion (Inklusionsbeirat) ein. Der Beirat setzt sich zusammen aus 9 Personen, dem/ der Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales und Inklusion, der oder die auch Vorsitzende des Beirates ist, jeweils vier Vertretern/innen der Fraktionen im Ausschuss für Soziales und Inklusion nach d'Hondt und vier Vertretern/innen der auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf tätigen Gruppen und Einrichtungen der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen.

Die Gruppen und Einrichtungen der Selbsthilfe für behinderte Menschen werden seitens der Verwaltung um acht gemeinsame Vorschläge gebeten werden, aus denen der Rat vier Vertreter/innen für den Beirat sowie vier stellvertretende Personen benennt. Die Vertreter/innen der Selbsthilfe erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Beirates eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung für sachkundige Bürger/innen und Fahrtkostenerstattung.

Der Inklusionsbeirat tagt parallel zu den Sitzungen des Ausschusses für Soziales und Inklusion, soweit die Tagesordnung des Ausschusses Themen im Bereich der Inklusion vorsieht. Der Beirat gibt jeweils zu diesen Tagesordnungspunkten einen empfehlenden Beschluss an den Ausschuss. Auf Antrag der Vertreter/innen der Selbsthilfe kann der Beirat zu den beantragten Themen auch gesondert tagen.

Die Geschäftsordnung des Rates gilt entsprechend.

Becker-Mussa, Jutta

Von: Harald Schliekert <harald.schliekert@spd-troisdorf.de>
Gesendet: Freitag, 6. November 2020 11:42
An: CDU Alexander Biber; Becker-Mussa, Jutta
Cc: Dellbrügge, Andreas; Linnhoff, Heike; Göllner, Petra
Betreff: Zuständigkeitsordnung
Anlagen: 2020 11 4 Antrag Neufassung der Zuständigkeitsordnung.docx



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

beigefügt übersende ich Ihnen den Vorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Troisdorf.

Wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie diesen Text den Vorlagen für den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Rates am 17. November einfügen könnt.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Schliekert

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) W/Katv 
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) _____
- folgenden OE's z.K. B 101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) _____

Neufassung der Zuständigkeitsordnung

Beschlussentwurf: Der Rat beschließt im Zuge umfangreicher Änderungen die vorgelegte Neufassung der Zuständigkeitsordnung:

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

vom 18. Juni 2014*)

*) zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 23. September 2014 - In Kraft ab 23. September 2014

*) zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 21. April 2020 - in Kraft ab 21. April 2020

§ 1 Rat

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Im Einzelfall kann der Rat anstelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratssitzung nicht mehr tagt.
- (3) Über den Geschäftsverteilungsplan der Verwaltung im Sinne des §73 Absatz 1 der Gemeindeordnung entscheidet der Rat.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Stadtentwicklungsausschuss
 - Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz,
 - Ausschuss für Mobilität und Bauwesen
 - Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz
 - Schulausschuss
 - Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit

- Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion
 - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
 - Wahlprüfungsausschuss
 - Ausschuss für Rettungswesen, öffentliche Dienste und Einrichtungen
 - Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“
- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Gemeindeordnung und den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches
- über Ortsrecht zu beraten sowie
 - im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung – vor ihrer Beratung in den Fachausschüssen und der Entscheidung durch den Rat. Der Hauptausschuss kann für die weitere Behandlung dieser Angelegenheiten konzeptionelle Leitlinien aufstellen. Als Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung sind anzusehen:
1. Planungen und Maßnahmen, deren finanzielle Auswirkungen nicht unerheblich über den unmittelbaren Veranschlagungszeitraum hinausgehen,
 2. die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen, das Investitionsprogramm, den Finanzplan und die Fachbereichsbudgets nach Vorberatung durch die Fachausschüsse,
 3. alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, über die der Rat entscheidet, insbesondere über die Festsetzungen des Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanungen,
 4. die Zustimmung zur Leistung erheblicher über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie zur Eingehung über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen, bevor der Rat darüber entscheidet,
 5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solchen Rechtsgeschäften, die vorgenannten wirtschaftlichen gleichkommen,

6. über alle Personalangelegenheiten einschließlich personalwirtschaftlicher Grundsatzfragen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen,
 7. alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind,
 8. alle Liegenschaftsangelegenheiten, insbesondere auch über Wertausgleichszahlungen bei Grundstücksgeschäften wegen wertsteigernder B-Plan-Änderungen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 9. die Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24, 25 BauGB sowie nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 172 Abs. 1 Satz 2 BauGB, sofern es nicht nach §§ 26, 27, 28 BauGB und § 172 BauGB ausgeschlossen ist,
 10. alle Fragen der Wirtschaftsförderung, der Stadtwerbung und des Fremdenverkehrs mit Ausnahme der städtischen Naherholung,
 11. alle Angelegenheiten, die in Mitberatung mehrerer Ausschüsse liegen, soweit die Ausschüsse zu abweichenden Beratungsergebnissen gelangen.
- (2) Er kann unbeschadet der Zuständigkeit von Fachausschüssen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder finanziellen Auswirkungen für die Stadt beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.
- (3) Er entscheidet über
1. den Abschluss von Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder und für die Gesamtheit oder Gruppen von städtischen Bediensteten,
 2. die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins 25.000 € übersteigt oder die Miet-/Pachtdauer 10 Jahre oder mehr beträgt,
 3. alle Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit diese den Betrag von 25.000€ überschreiten und hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach der GO NRW oder dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist,
 4. Vorlagen, die in die Entscheidungskompetenz eines Ausschusses fallen, soweit in der Mitberatung ein anderer Ausschuss zu einem abweichenden Mitberatungsergebnis kommt,
 5. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,
 6. den Abschluss von Erschließungs- und Vorfinanzierungsverträgen,

7. Vertragsabschlüsse, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten 25.000 € übersteigen,
 8. alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse, soweit die jährlichen Kosten 25.000 € überschreiten.
- (4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
 - (5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000€ übersteigen,
 - (6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“

§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung

- (1) Dem Stadtentwicklungsausschuss obliegt die Vorberatung aller nach dem Gesetz vom Rat zu beschließenden raum-, regional- und stadtplanerischen Maßnahmen einschließlich der Landschaftspläne. Er berät ferner über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen gem. §§ 11 und 12 Baugesetzbuch, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen, sowie über Voraussetzungen und Kriterien für städtebauliche oder das Stadtbild betreffende Wettbewerbe und Ausschreibungen.

Er berät über Angelegenheiten des Denkmalschutzes, soweit diese städtebauliche Relevanz haben und nicht die alleinige Zuständigkeit des Kulturausschusses betroffen ist.

- (2) Er entscheidet über
 1. die Gestaltung des Stadtbildes und die verfahrensleitenden Beschlüsse in allen Bauleitplanverfahren einschließlich der Umweltprüfungen gem. § 2 Abs. 4 Bau-GB und FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bauleitplänen und bei städtebaulichen Wettbewerben und Ausschreibungen,
 2. die Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bis zu 12 Monaten nach § 15 BauGB, sofern der Bürgermeister die Entscheidung über das Baugesuch zurückstellen will,
 3. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach §§ 40 ff. BauGB, sofern sie 25.000 € übersteigt,

4. die Stellungnahme der Gemeinde zu Enteignungsanträgen Dritter nach § 105 BauGB,
 5. die Anordnung städtebaulicher Gebote der §§ 175 – 179 BauGB.
- (3) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren, ist vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutzausschuss einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
- (4) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000€ übersteigen.

§ 5 Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

- (1) Der Umwelt- und Klimaschutzausschuss berät über Maßnahmen des Klimaschutzes, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Lärminderung sowie des Boden- und Gewässerschutzes und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der Biodiversität, soweit Aufgaben der Stadt berührt sind. Er berät ferner über den Abschluss von Erschließungsverträgen gem. § 124 BauGB und Vorfinanzierungsverträgen sowie über alle Maßnahmen zur Verbesserung der Naherholung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Er entscheidet über
1. alle strategischen und operativen Maßnahmen in Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung,
 2. das Grünbau- und Grünpflegeprogramm der Stadt inklusive der Grünflächen an Schulen, städtischen Gebäuden, im Straßenraum und allen Flächen, die nicht unmittelbar einer Frei- oder Naturfläche zuzuordnen sind,
 3. die Aufstellung und Umsetzung von Plänen und Programmen zu allen unter Absatz 1 und 2 genannten Bereichen und weiterer Pläne bzw. Programme, die dem Umwelt-, Natur- und Klimaschutz zugeordnet werden können,
 4. Umweltverträglichkeitsuntersuchungen für sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, mit Ausnahme der Umweltprüfungen gem. § 2(4) Bau-GB,
 5. den Aufbau des Umweltinformationssystems,
 6. alle städtischen Förderprogramme zur Verbesserung des lokalen Klimas in der Stadt Troisdorf,
 7. Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,

8. Richtlinien und Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Naherholung.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen des örtlichen Natur- und Umweltschutzes und im Troisdorfer Stadtgebiet im Bereich Naherholung tätige Vereine anhören.
- (4) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
- (5) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 5a- Ausschuss für Rettungswesen, öffentliche Dienste und Einrichtungen

- (1) Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung berät über die Gebührenkalkulationen in Angelegenheiten des §5a Absatz 2 dieser Zuständigkeitsordnung.
- (2) Er entscheidet über
 1. alle Angelegenheiten des Feuerschutzes, inklusive der Erstellung und Umsetzung des Brandstättenbedarfsplanes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und des Selbstschutzes in Wohn- und Arbeitsstätten,
 2. alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren an Leib und Gesundheit der Bevölkerung inklusive der Pandemievorsorge,
 3. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, der Pandemievorsorge und des Selbstschutzes,
 4. das Jahresbeschaffungsprogramm der Feuerwehr,
 5. die Benennung städtischer Straßen, Plätze und sonstiger städtischer Einrichtungen soweit diese Entscheidung nicht Ortschaftsausschüssen zugewiesen ist. In Ortschaften, in denen kein Ortschaftsausschuss eingerichtet ist, ist der oder die Ortsvorsteher*in ins Benehmen zu setzen,
 6. alle Angelegenheiten des Friedhofswesens,
 7. alle ordnungsrechtlichen Angelegenheiten des Markt- und Veranstaltungswesens,
 8. alle Angelegenheiten der Straßenreinigung,
 9. er kann einen Fachbeirat für die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr bilden.

- (3) Bei Beratungen im Sinne des Abs. 1 Ziffer 4-5 kann der Ausschuss zu seinen Sitzungen Vertreter*innen der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes als Berater hinzuziehen.
- (4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschuss einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
- (5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.

§ 6 Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss berät über alle Schulangelegenheiten. Er empfiehlt dem Mobilitätsausschuss Maßnahmen der Schulwegsicherung und -gestaltung.
- (2) Er entscheidet über
 - 1. die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke,
 - 2. die Aufteilung der Mittel für den Bedarf der Schulen,
 - 3. die Vergabe aller freiwilliger Mittel im Schulbereich, die nicht dem Schulbau zugeordnet sind,
 - 4. die nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) dem Schulträger obliegende Zustimmung/ Verweigerung der Zustimmung und Entsendung im Zusammenhang mit der Bestellung der Schulleitungen,
 - 5. die jährliche Bildung der kommunalen Klassenrichtzahl,
 - 6. die Programme und Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion in Troisdorfer Schulen, soweit die Zuständigkeit des städtischen Schulträgers gegeben ist,
 - 6a. die Programme und Maßnahmen zur Umsetzung der Digitalisierung in Troisdorfer Schulen, soweit die Zuständigkeit des städtischen Schulträgers gegeben ist,
 - 7. die Fortschreibung des Medienentwicklungsplanes im Benehmen mit den Schulen.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen der Stadtschulpflegschaft und einer stadtweit organisierten Schüler*innenvertretung hören.

- (4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutzausschuss einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
- (5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
- (6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 7 Ausschuss für Mobilität und Bauwesen

- (1) Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen berät über alle Fragen der Verkehrsentwicklung einschließlich der Nahmobilität. Ferner obliegen ihm alle Entscheidungen hinsichtlich der Sanierung, Planung und Ausführung städtischer Tief- und Hochbauten, soweit sie in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Er entscheidet über:
 - 1. das Straßen-, Radwege- Hoch- und Tiefbauprogramm der Stadt,
 - 2. Grundsätze der Verkehrslenkung, Verkehrsberuhigung und der Parkraumbewirtschaftung,
 - 3. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - 4. alle Entscheidungen, auch die zur Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen, zur Verbesserung des Modal Splits in Richtung nicht motorisierter Angebote,
 - 5. die Zustimmung zu Anträgen auf Ablösung von notwendigen Stellplätzen gemäß § 51 Abs. 5 Bauordnung, soweit sie einen Gesamtbetrag von 25.000 € überschreiten,
 - 6. die allgemeinen Leitlinien städtischer Vergaben,
 - 7. im Einzelfall über straßenbehördliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung,
 - 8. alle Hochbauplanungen der Stadt, soweit die Kosten 50.000€ übersteigen.-
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen von im Troisdorfer Stadtgebiet im Bereich Radverkehr tätigen Vereinen hören.
- (4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses

eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutzausschuss einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.

- (5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen
- (6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 8 Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit

- (1) Der Kulturausschuss berät über alle Maßnahmen des kulturellen Lebens, der Heimat- und Brauchtumspflege und über die Durchführung städtischer Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege. Er berät ferner über alle Städtepartnerschaftsangelegenheiten, die Förderung des Sports und die Errichtung und Unterhaltung städtischer Sport- und Freizeitanlagen, soweit sie nicht dem Jugendhilfebereich zugeordnet sind.

Er ist Denkmalausschuss i.S.d. Denkmalschutzgesetzes und berät diese Angelegenheiten zur Empfehlung an den Rat, soweit sie ihm nicht gemäß Absatz 2 Ziffer 10 – 12 zur Entscheidung übertragen worden sind und keine Mitberatung des Stadtentwicklungsausschusses nach § 4 Absatz 1 Satz 3 gegeben ist.

- (2) Er entscheidet über
 - 1. die Bereitstellung der im Rahmen des Haushaltes hierfür bereitgestellten Mittel für das städt. Kulturprogramm,
 - 2. in konzeptionelle Angelegenheiten des Kultur- und Veranstaltungsmanagements und zum Betrieb der Stadthalle, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen, soweit es sich nicht um ein Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - 3. die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege,
 - 4. das Arbeitsprogramm der Musikschule der Stadt Troisdorf,
 - 5. die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule, soweit im Einzelfall der Betrag von 6.000 € überschritten wird,
 - 6. alle inhaltlichen Belange des Bibliothekswesens, einschließlich der räumlichen Gestaltung der Büchereien, und des Bibliothekskonzeptes,
 - 7. den Erwerb von Kunstgegenständen zum Betrag von mehr als 6.000 €,
 - 8. über Maßnahmen im Bereich des Archivwesens,

9. den Erwerb von Museumsgut und Archivalien zum Betrag von mehr als 6.000 €,
 10. Angelegenheiten des Denkmalschutzes, insbesondere die Aufnahme von Objekten in die Denkmalliste sowie deren Löschung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 11. Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 12. die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter oder erhaltenswürdiger Gebäude außerhalb allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien,
 13. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel in Städtepartnerschaftsangelegenheiten,
 14. die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung von Sportvereinigungen, zur Pflege des Sports und der Freizeitgestaltung, und der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen in Trägerschaft von Sportvereinigungen,
 15. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
 16. die Grundsätze zur Förderung des Jugendsports.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungsgegenständen Vertreter*innen des Kulturringes, des Stadtsporverbandes, des Freizeitings und des Partnerschaftsvereins hören. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich die Beauftragten für Denkmalpflege der Stadt mit beratender Stimme teilnehmen.
 - (4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschuss einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
 - (5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen mit Ausnahme der Ziffern 5, 6 und 8 des Absatzes 3.
 - (6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“

§ 9 Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz

- (1) Der Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz berät über alle grundsätzlichen Fragen der Digitalisierung und der Bürger*innenbeteiligung. Insbesondere berät er über
 1. die Förderung der Bürgerbeteiligung zu allen kommunalen Themenbereichen in Troisdorf. Dazu wird ein Prozess zur Entwicklung von Strategien zur systematischen Bürgerbeteiligung angestoßen. Dieser Prozess soll unter Beteiligung von Politik, Verwaltung, Expert*innen und natürlich Bürger*innen erfolgen.
 2. Die Förderung, Koordinierung und Begleitung besonderer Maßnahmen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, z.B. bei Kindern und Jugendlichen, bei Senioren oder bei Menschen mit besonderem Förderbedarf.
- (2) Er berät über alle grundsätzlichen Fragen der Digitalisierung auf kommunaler Ebene. Insbesondere berät er über
 1. eine mitarbeiter*innenfreundliche Digitaloffensive der Stadtverwaltung zur Entlastung des Fachpersonals von immer wiederkehrenden gleichartigen Aufgaben und zur Förderung flexibler Arbeitszeit- und –ortmodelle,
 2. eine nutzer*innenfreundliche Digitaloffensive der Stadt zur methodisch beschleunigten, inhaltlich hochwertigen und zeitlich flexiblen Optimierung möglichst vieler Serviceleistungen. Dies bezieht sich auf Bürger*innen ebenso wie auf die Vereinswelt, die Wirtschaft oder weitere Institutionen,
 3. Möglichkeiten und Nutzen des Einsatzes der Blockchain-Technologie.

Er entscheidet über alle Leitlinien der Digitalisierung in der Verwaltung, sofern es sich nicht um laufendes Geschäft der Verwaltung handelt und nicht schulische Belange betrifft.

Er entscheidet über den finanziellen Rahmen des Ausbaus des Freifunknetzes im Stadtgebiet.

Er entscheidet über Programme zur Förderung der digitalen Weiterentwicklung des Einzelhandels.
- (3) Er berät weiter über die Entwicklung und Steuerung der städtischen Beteiligungen.
 1. Hierzu berät er mindestens einmal pro Jahr zu allen direkt städtisch beherrschten sowie solche Unternehmen, die von städtisch beherrschten Unternehmen beherrscht werden, über Entwicklungsziele

und Steuerungsinhalte und formuliert ggf. Beschlussempfehlungen an den Rat. Bei Bedarf können weitere Ausschüsse beteiligt werden.

2. Der Ausschuss wird vom Bürgermeister mit allen für diese Beratungen und ggf. Beschlussempfehlungen relevanten Informationen versorgt, sofern nicht zwingende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Unternehmens dem entgegenstehen. Bei Unternehmen, die nicht in wettbewerbsrelevanten Sektoren tätig sind, sind grundsätzlich Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und strategische Ziele in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Bei Unternehmen in wettbewerbsintensiven Sektoren können Teile der Informationen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden.
 3. Die Sitzungen sind so zu terminieren, dass der Stadtrat im Bedarfsfall von seinem Weisungsrecht gegenüber den von der Stadt entsandten Vertreter*innen in den Gremien der Unternehmen Gebrauch machen kann.
- (4) Er entscheidet über die bedarfsgerechte Förderung des Breitbandausbaus.
 - (5) Ihm obliegen alle Entscheidungen hinsichtlich des Verbraucherschutzes, soweit städtische Belange berührt werden, insbesondere über die Evaluation und Fortschreibung der Aufgaben der städtischen Vereinbarung mit der Verbraucherzentrale. Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen des Verbraucherschutzes hören.

§ 10 Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion

- (1) Der Sozialausschuss berät über
 1. alle freiwilligen Maßnahmen im Bereich Soziales, des Gesundheitswesens, der Inklusion (außer in Schulen) und der Behindertenhilfe, der Alten- und Familienhilfe (soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist), der sozialen Betreuung der ausländischen Einwohner*innen und im Zusammenhang mit besonderen Sozialproblemen des Wohnungsbaus und der städtischen Wohnungsbauförderung,
 2. die Förderung des Baues und der Ausstattung von Einrichtungen der Altenhilfe, des Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe und der Einrichtungen für Ausländer*innen,
 3. alle Hilfe- oder Entwicklungsplanungen und Programme zu unter Absatz 1 Ziffer 1 genannten Bereichen.
- (2) Er entscheidet über
 1. Grundsätze zur Vergabe freiwilliger Sozialleistungen aus städtischen Mitteln außerhalb des Rahmens der Sozialgesetzbücher Zweites Buch

- (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) einschließlich des Gesundheitswesens,
2. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Behinderten-, Familien- und Altenhilfe sowie des Gesundheitswesens, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Pandemievorsorge handelt,
 3. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für die soziale Betreuung der ausländischen Einwohner,
 4. die Grundsätze der Inanspruchnahme der Altentagesstätten und sonstiger sozialer Einrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 5. die Fortschreibung und Umsetzung des Altenhilfeplanes,
 6. das Konzept für Flüchtlingshilfe, dessen Umsetzung und Fortschreibung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 7. die Gewährung von städtischen Wohnungsbaudarlehen im Rahmen der im Haushalt hierfür bereitgestellten Mittel,
 8. die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, soweit die finanziellen Auswirkungen 10.000 € im Jahr überschreiten,
 9. Maßnahmen zur Förderung der nichtschulischen Inklusion, soweit städtische Belange betroffen sind.
- (3) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschuss einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
 - (4) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen
 - (5) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 11 Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Verwaltung berichtet, vor einer Vergabeentscheidung, über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.

§ 12 Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar

Im Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar sollen alle Aufgaben gebündelt werden, die zur Errichtung des Schulzentrums notwendig sind. Dazu werden ihm alle Beratungs-, Entscheidungs- und Vergaberechte der übrigen Ausschüsse mit Ausnahme der Zuständigkeiten des Stadtentwicklungsausschusses übertragen, soweit sie sich im Zusammenhang mit der Errichtung des Schulzentrums ergeben und soweit hierfür nicht dem Rat die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung vorbehalten ist. Insoweit werden die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse eingeschränkt.

§ 13 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Hauptausschusses ein.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, deren Übertragung nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften auf ihn möglich ist und die darüber hinaus vom Rat weder in der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss dem Rat oder einem Ausschuss zugewiesen sind.

Insoweit entscheidet er insbesondere über

- die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins bis einschließlich 25.000 € liegt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 3) und die Miet-/Pachtdauer unter 10 Jahren liegt,
- alle Angelegenheiten und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit diese bis einschließlich 25.000 € liegen und hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist (§ 3 Abs. 3 Ziffer 5),
- die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soweit die finanziellen Auswirkungen bis einschließlich 10.000 € im Jahr liegen (§ 3 Abs. 3 Nr. 11),
- Auftragsvergaben/Vertragsabschlüsse (ohne Bauauftragsvergaben), soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten bis einschließlich 25.000 € liegen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 12),

- alle Bauauftragsvergaben im Hochbau sowie alle Bauauftragsvergaben aus dem Bereich des § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 9, soweit die Kosten 60.000 € nicht übersteigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1),
- alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse bis einschließlich 25.000 € (§ 3 Abs. 3 Nr. 16) mit Ausnahme der Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder (§ 3 Abs. 3 Nr. 1),
- die Zustimmung zu Anträgen auf Auflösung von notwendigen Stellplätzen gem. § 51 Abs. 1 Bauordnung bis zu einem Gesamtbetrag bis einschließlich 25.000 €,
- die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 9 Abs. 2 Nr. 5),
- den Erwerb von Kunstgegenständen bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 9 Abs. 2 Nr. 6),
- den Erwerb von Museumsgut und Archivalien bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 9 Abs. 2 Ziffer 8),
- Angelegenheiten des Denkmalschutzes, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Abs. 2 Nr. 9),
- Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Abs. 2 Nr. 10),
- die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter und erhaltenswürdiger Gebäude im Rahmen allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien (§ 9 Abs. 2 Nr. 11).

(3) Der Bürgermeister entscheidet im Übrigen:

- a) über den An- und Verkauf von Grundstücken, soweit der Preis 25.000 € nicht übersteigt,
- b) im Rahmen der Einschränkungen der Zuständigkeitsordnung über Vergaben,
- c) über Ablehnungsgründe zur Verweigerung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 29 GO NW,
- d) über die Annahme von Schenkungen aller Art im Wert bis einschließlich 5.000 €, soweit diese nicht mit Auflagen verbunden sind, deren Erfüllung bei der Stadt Troisdorf Kosten verursacht, wobei die Verwaltung vierteljährlich berichtet, welche Geschenke angenommen wurden,
- e) über den Abschluss von Sponsoringverträgen, soweit der Wert der Sponsoringleistung 5.000 € nicht übersteigt.

- (4) Er entscheidet ferner über die Stundung, die Verrentung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen der Stadt, und zwar
- a) bei Stundungen von Anliegerbeiträgen nach § 8 KAG sowie Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch und deren Verrentung ohne Rücksicht auf die Zeitdauer und die Höhe des Betrages,
 - b) in allen anderen Fällen: bei Stundungen bis zur Dauer von 6 Monaten ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, bei Stundungen über 6 Monate hinaus bei Beträgen bis einschließlich 12.000 €,
 - c) bei Niederschlagung und Erlass bis zum Betrag von 6.000 €.

§ 14 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom 08.10.2014 außer Kraft.

Troisdorf, den ... 2020

Alexander Biber

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co IV/RB

Datum: 20.10.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0663

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			
Rat	17.11.2020			

Betreff: Größe und Struktur der Ausschüsse

Beschlussentwurf:

Hinweise:

1. Der Bürgermeister hat Stimmrecht
2. Einfache Mehrheit

1. a.)

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die folgende Größe und Struktur der Ausschüsse

Ausschuss (nach dem Stand der vergangenen Ratsperiode)	Anzahl der <u>stimm- berechtigten</u> Mitglieder insgesamt	a. Anzahl der <u>stimm- berechtigten</u> Ratsmitglieder	b. Höchst- grenze der Anzahl der <u>stimmberech- tigten</u> <u>sachkundigen</u> Bürger	c. Anzahl der zusätzlich <u>beratenden</u> <u>sachkundigen</u> Einwohner nach §58 Abs. 4 GO NW
Haupt- und Finanzausschuss				
Rechnungs- prüfungs- ausschuss				
Stadtent- wicklungs- ausschuss (mit Denkmalpflege)				
Umwelt- und Verkehrs- Ausschuss				
Bau- und Ver- gabeausschuss				

Schulausschuss				
Ausschuss für Kultur- und Städte- Partnerschaften				
Sozialausschuss				
Sport-, Freizeit- und Naherholungs- ausschuss				
Jugendhilfe- Ausschuss				
Wahlprüfungs- Ausschuss	am 03. November 2020 bereits gebildet			
Sonderausschuss Neubau Schul- Zentrum Sieglar				

Ja	Nein	Enth.

b) Sofern es nicht zu einem einheitlichen Wahlvorschlag kommt und mit Blick darauf, dass alle ordentlichen (d.h. stimmberechtigten) Mitglieder des betreffenden Ausschusses in einem Wahlgang zu wählen sind, beschließt der Rat der Stadt Troisdorf die möglichen mathematischen Ungenauigkeiten gemäß der beigefügten **Anlage 1** auszuschließen und wie folgt zu verfahren:

Der Rat der Stadt Troisdorf trifft eine Festlegung der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Anzahl der Ratsmitglieder, damit die Zahl der Ratsmitglieder die der sachkundigen Mitglieder in jedem Fall übersteigt. Die Zahl der sachkundigen Bürger, die zu Ausschussmitgliedern gewählt werden können, werden deshalb nur bis zu einer bestimmten Zahl begrenzt, ohne dass diese Zahl auch ausgeschöpft werden muss.

2. Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt hinsichtlich der **beratenden sachkundigen Einwohner** diese in einem gesonderten Wahlgang nach dem Grundsatz des § 50 Absatz 3 GO NW zu wählen.

Ja	Nein	Enth.

3.

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, stellvertretende Ausschussmitglieder zu bestellen und diese

☐ In einem besonderen Wahlgang derart zu wählen, dass jeweils alle Stadtverordneten der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge stellvertretende Ausschussmitglieder werden, soweit nicht nach gesetzlichen Regelungen persönliche Stellvertretung vorgegeben ist.

☐ Dergestalt zu wählen, dass die auf den Listenvorschlag nicht als ordentlichen Mitglieder berücksichtigten Bewerber in der dort aufgeführten Reihenfolge jeweils das ordentliche Mitglied vertreten.

Sachdarstellung:

1. zur Ausschussgröße

Coronabedingt schlägt die Verwaltung vor, die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder in den größeren Ausschüssen von 23 auf 16 Mitglieder und in den kleineren Ausschüssen von 9 auf 7 zu senken. Gleichzeitig würde damit auch die

Effektivität der Ausschussarbeit erhöht werden. Bei einem 16er-Ausschuss würde mit Blick auf die Spiegelbildlichkeit die CDU-Fraktion mit 6, die SPD-Fraktion mit 4 und die GRÜNEN-Fraktion mit 3 Sitzen vertreten sein; vorausgesetzt, dass sich daneben im Rat der Stadt Troisdorf noch 3 kleinere Fraktionen bilden sollten, würden diese jeweils auch einen Sitz in diesem 16er-Ausschuss erhalten. Bei einem 7er-Ausschuss würde mit Blick auf die Spiegelbildlichkeit die CDU-Fraktion mit 3, die SPD-Fraktion und die GRÜNEN-Fraktion mit jeweils 2 Sitzen vertreten sein.

2. Allgemeines

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach § 50 Absatz 3 GO NW. Danach werden die ordentlichen (d.h. **stimmberechtigten**) Ausschussmitglieder für jeden Ausschuss in einem Wahlgang gewählt. Der Rat der Stadt Troisdorf trifft eine Festlegung der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Anzahl der Ratsmitglieder, damit die Zahl der Ratsmitglieder die der sachkundigen Bürger in jedem Fall übersteigt. Die Zahl der sachkundigen Bürger, die zu Ausschussmitgliedern gewählt werden können, werden deshalb nur bis zu einer bestimmten Zahl begrenzt, ohne dass diese Zahl auch ausgeschöpft werden muss.

Das Verfahren nach Hare/Niemeyer wird insoweit zunächst auf die Gesamtzahl aller stimmberechtigten Mitglieder bezogen und sodann auf die festgelegte Zahl der Ratsmitglieder angewandt. Die dann nach der Gesamtzahl verbleibenden Sitze je Liste werden dann auf die sachkundigen Bürger je Liste verteilt.

Als Mitglieder mit **beratender** Stimme können gemäß § 58 Absatz 4 GO NW den Ausschüssen – mit Ausnahme des Haupt-, Finanz- und des Rechnungsprüfungsausschusses – volljährige sachkundige Einwohner angehören.

In der vergangenen Ratsperiode wurden teilweise zwei Vertreter des Integrationsrates und ein Vertreter des Seniorenbeirates zu sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen benannt. Die Ausschuss-Struktur sah in der vergangenen Wahlperiode zuletzt wie folgt aus:

Ausschuss (nach dem Stand der vergangenen Ratsperiode)	Anzahl der <u>stimm- berechtigten</u> Mitglieder insgesamt	a. Anzahl der <u>stimm- berechtigten</u> Ratsmitglied er	b. Anzahl der <u>stimmberechtig- igten</u> sachkundigen Bürger	c. Anzahl der zusätzlich <u>beratenden</u> <u>sachkundigen</u> <u>Einwohner</u> nach § 58 Abs. 4 GO NW
Haupt- und Finanzausschuss	+ Bm 23		<i>gesetzlich nicht möglich</i>	<i>gesetzlich nicht möglich</i>
Rechnungs- prüfungs- ausschuss	9		<i>gesetzlich nicht möglich</i>	nein
Stadtent- wicklungs- ausschuss	23		bis zu 11	2 IR 1 Sen.b.
Umwelt- und Verkehrs- Ausschuss	23		bis zu 11	2 IR 1 Sen.b.
Bau- und Ver- gabeausschuss	23		bis zu 11	2 IR 1 Sen.b.
Schulausschuss	23		bis zu 11	2 IR 2 kirchl. Vertr. 2 Schulen
Kultur- und Städtepartner- schaftsausschuss (mit Denkmalpflege)	23		bis zu 11	2 IR 1 Sen.b. 1 Partn.verein
Sozialausschuss	23		bis zu 11	2 IR 1 Sen.b.
Sport-, Freizeit- und Naherholungs- ausschuss	23		bis zu 11	2 IR 1 Sen.b. 1 Stadtsp.verb. 1 Freiz.ring
Jugendhilfe- ausschuss				2 IR + Besonderheit (sh. Sachdarstellung)
Wahlprüfungs- Ausschuss	9		nein	nein

Bezüglich des unter 3. zu fassenden Beschlusses hinsichtlich der **stellvertretenden**

Ausschussmitglieder weist die Verwaltung auf folgendes hin:

Die dort aufgeführten Varianten sind nicht kumulierbar und bedürfen in der ersten Ratssitzung einer entsprechenden Entscheidung. Die Verwaltung schlägt aus Vereinfachungsgründen die erste Variante vor, wonach alle Stadtverordneten der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge stellvertretende Ausschussmitglieder werden. Die Berufung der stellvertretenden Ausschussmitglieder ist insoweit jedoch nicht abschließend, sondern kann jederzeit auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe auch innerhalb der Ratsperiode geändert werden.

3. Besonderheiten

Hinsichtlich der Struktur ist beim Jugendhilfeausschuss und beim Schulausschuss Folgendes zu beachten:

Dem **Jugendhilfeausschuss** gehören nach § 71 Absatz 1 KJHG als stimmberechtigte Mitglieder

- mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder des Rates oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind
- und mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden, an.

Aus dieser Quotenregelung in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ergibt sich, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nur zehn oder fünfzehn betragen darf. In den letzten drei Wahlperioden betrug sie gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf fünfzehn.

Darüber hinaus gehören dem Jugendhilfeausschuss derzeit 11 beratende Mitglieder an, die von verschiedenen Gremien oder Stellen bestellt werden (§ 4 Absatz 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf); auf deren Zusammensetzung hat der Rat keinen Einfluss. Das sind:

- der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter;
- der Leiter des Jugendamtes oder dessen Vertretung;
- ein Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein Jugendrichter/in, der vom Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird;
- ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der vom Direktor des Arbeitsamtes Bonn bestellt wird;
- ein Vertreter der Schulen, der vom RP bestellt wird;
- ein Vertreter der Polizei, der vom Landrat bestellt wird;
- je ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche, die von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt werden.
- Vertreter/in des Jugendamtselternbeirates
- zwei Vertreter des Integrationsrates

Der **Schulausschuss** setzt sich nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammen. Wird ein Schulausschuss gebildet, ist je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Städtetag NRW
Lindenallee 13-17
50968 Köln

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswertherstraße 199-201
40474 Düsseldorf

Landkreistag
Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

2. September 2009

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
31-43.02.01/02-2-37/09

RAfr Dulfhuis
Telefon 0211 871 -2532
Telefax 0211 871-162532
andrea.dulfhuis@im.nrw.de

**Zählverfahren bei der Ausschussbesetzung nach Hare/Niemeyer
(§ 50 Absatz 3 Sätze 3-6 GO NRW)**

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage sende ich Ihnen Auszüge aus dem Kommentar von Loebell, *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen*, 4. Auflage 1980 zu § 35 GO NW 1952, die für das Zählverfahren bei der Ausschussbesetzung nach Hare/Niemeyer (§ 50 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 GO NRW) hilfreich sein können.

In Ziffer 3 der damaligen **Verwaltungsvorschriften** ist das Grundmodell der anzuwendenden Berechnungsweise nach dem Zählverfahren Hare/Niemeyer dargestellt.

In der **Erläuterung 13** wird zunächst gezeigt, dass die Vorgabe des § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW dadurch gesichert werden kann, indem auf den Listen die Gruppen der Ratsmitglieder vor der Gruppe der sachkundigen Bürger aufgeführt werden und die darauf abgegebenen Stimmen ausgerechnet werden. Die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens ist durch die Entscheidung des OVG NRW vom 27.3.1990 - 15 A 2666/86 -, NWVBl. 1990 S. 265 anerkannt.

In einem weiteren Beispiel wird dann dargelegt, dass es in Abhängigkeit von der gewählten Relation von Ratsmitgliedern zu sachkundigen Bür-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



gern zu Unverträglichkeiten kommen kann, die nur dadurch gelöst werden können, dass der Rat bestimmte Festlegungen trifft.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Winkel)

Anlage

zum Rundschreiben an die kommunalen Spitzenverbände vom 2. September 2009:

Auszug aus dem Kommentar von Loebell, *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen*, 4. Auflage 1980 zu § 35 GO NW 1952:

„Verwaltungsvorschriften:

3.

Soweit der Rat sich nicht auf eine Ausschußbesetzung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 einigen kann, sind die Ausschußsitze nach folgender Berechnungsmethode zu ermitteln:

$$\frac{\text{Stimmenzahl für einen Wahlvorschlag} \times \text{Zahl der Ausschußsitze}}{\text{Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen}}$$

Beispiel:

Für die Besetzung eines Ausschusses mit 13 Sitzen entfallen bei 51 abgegebenen gültigen Stimmen auf den Vorschlag A 25 Stimmen, den Vorschlag B 19 Stimmen und den Vorschlag C 7 Stimmen. Daraus ergibt sich unter Anwendung obiger Formel:

$$\frac{25 \times 13}{51} = 6,37;$$

$$\frac{19 \times 13}{51} = 4,84;$$

$$\frac{7 \times 13}{51} = 1,78$$

Nach § 35 Abs. 3 Satz 4 werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich ganze Zahlen ergeben; danach entfallen auf

Vorschlag A 6 Sitze,
Vorschlag B 4 Sitze,
Vorschlag C 1 Sitz.

Da durch die bisherige Sitzzuteilung erst 11 der 13 Ausschußsitze besetzt worden sind, entfallen nach § 35 Abs. 3 Satz 5 auf die beiden Vorschläge mit den höchsten Zahlbruchteilen - also die Vorschläge B und C - jeweils ein weiterer Sitz. Somit wird der Ausschuß wie folgt besetzt:

Vorschlag A 6 Sitze,
Vorschlag B 5 Sitze,
Vorschlag C 2 Sitze."

„Erläuterung 13.

In einem Wahlgang müssen alle ordentlichen Mitglieder des betreffenden Ausschusses gewählt werden, so dass es z.B. nicht zulässig ist, für die Wahl der Ratsmitglieder und für die Wahl der sachkundigen Bürger (§ 42 Abs. 3) je einen Wahlgang anzusetzen.

Nicht nur bei der Aufnahme von sachkundigen Bürgern nach § 42 Abs. 3 müssen auf den jeweiligen Listen mehrere Gruppen von Bewerbern berücksichtigt werden, sondern auch dann, wenn spezialgesetzliche Vorschriften dies verlangen.

Schwierigkeiten bereitet die Anwendung des Verfahrens, wenn solche besonderen Gruppen von Bewerbern (z.B. eine bestimmte Anzahl von stimmberechtigten sachkundigen Bürgern oder von stimmberechtigten Vertretern der freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und der Jugendverbände oder auch von Arbeitnehmern nach § 8 Abs. 2 Sparkassengesetz) berücksichtigt werden müssen.

Da keine Höchstzahlen wie beim d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren zur Verfügung stehen, gibt es keine bestimmte Reihenfolge, in der die Vorschläge aus den Listen zu berücksichtigen sind. Es ist deshalb sinnvoll, sich vor der Abstimmung darauf zu verständigen, wieviele Ratsmitglieder bzw. stimmberechtigte sachkundige Bürger nach dem voraussichtlichen Wahlergebnis auf die einzelnen Vorschläge der Fraktionen oder Gruppen entfallen werden und die Vorschläge dementsprechend aufzustellen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so müssen die Zahl der Ratsmitglieder und die Zahl der sachkundigen Bürger auf die Vorschläge der Fraktionen oder Gruppen nach dem gleichen mathematischen Proportionalverfahren verteilt werden.

Dies bedeutet am Beispiel der Nr. 3 der VV zu § 35:

Dabei wird angenommen, dass dem Ausschuß aus 13 Mitgliedern, 7 Ratsmitglieder und 6 sachkundige stimmberechtigte Mitglieder angehören sollen.

$$\text{Vorschlag A} \quad \frac{25 \times 7}{51} = 3,43$$

$$\text{Vorschlag B} \quad \frac{19 \times 7}{51} = 2,61$$

$$\text{Vorschlag C} \quad \frac{7 \times 7}{51} = 0,96$$

Somit sind vom Vorschlag A, dem nach der Berechnung in Nr. 3 der VV 6 Ausschußsitze zustehen, 3 Ratsmitglieder, vom Vorschlag B, dem 5 Ausschußsitze zustehen, ebenfalls 3 Ratsmitglieder und vom Vorschlag C, dem 2 Sitze zustehen, 1 Ratsmitglied zu berücksichtigen.

Für die Zahl der sachkundigen Bürger ergibt sich in diesem Beispiel ein entsprechendes Ergebnis:

$$\text{Vorschlag A} \quad \frac{25 \times 6}{51} = 2,94 \quad (3 \text{ sachkundige Bürger})$$

$$\text{Vorschlag B} \quad \frac{19 \times 6}{51} = 2,24 \quad (2 \text{ sachkundige Bürger})$$

$$\text{Vorschlag C} \quad \frac{7 \times 6}{51} = 0,82 \quad (1 \text{ sachkundiger Bürger}).$$

Bei einer nur geringfügigen Abwandlung des Beispiels ist das mathematische Ergebnis nicht mehr so eindeutig:

Von den 13 Ausschußmitgliedern sollen 9 Ratsmitglieder und 4 sachkundige Bürger sein.

Die Rechnung ergibt dann folgendes Bild:

Zur Ermittlung der auf die Vorschläge entfallenden Ratsmitglieder ergibt sich folgende Rechnung:

Vorschlag A	$\frac{25 \times 9}{51} = 4,41$	(also 5 Ratsmitglieder)
Vorschlag B	$\frac{19 \times 9}{51} = 3,35$	(also 3 Ratsmitglieder)
Vorschlag C	$\frac{7 \times 9}{51} = 1,23$	(also 1 Ratsmitglied)

Zur Ermittlung der auf die Vorschläge entfallenden sachkundigen Bürger ergibt sich folgende Rechnung:

Vorschlag A	$\frac{25 \times 4}{51} = 1,96$	(also 2 sachkundige Bürger)
Vorschlag B	$\frac{19 \times 4}{51} = 1,49$	(also 1 sachkundiger Bürger)
Vorschlag C	$\frac{7 \times 4}{51} = 0,55$	(also 1 sachkundiger Bürger)

Hält man beide Berechnungen nebeneinander, ergibt sich keine eindeutige Lösung:

Dem Vorschlag A stehen zwar nur 6 Ausschußsitze, aber (vermeintlich) 5 Ratsmitglieder und 2 sachkundige Bürger zu.

Dem Vorschlag B stehen zwar 5 Ausschußsitze, aber (vermeintlich) nur 3 Ratsmitglieder und 1 sachkundiger Bürger zu.

Diese mathematische Inkongruenz der beiden Berechnungsmethoden - je nach Methode weichen die Ergebnisse für die Vorschläge A und B voneinander ab - ist, da beide Berechnungen sowohl juristisch als auch mathematisch gleichwertig sind, nur dadurch zu lösen, daß der Rat durch Beschluß festlegt, welche der beiden Berechnungsmöglichkeiten er der Sitzverteilung zugrunde legen will.

(vgl. Beschlusse
zu 16.)

Hat der Rat hingegen die Zahl der sachkundigen Bürger, die zu Ausschußmitgliedern gewählt werden können, nur bis zu einer bestimmten Zahl begrenzt, ohne daß diese Zahl auch „ausgeschöpft“ werden muß, wird es ausreichend sein, die Verhältnisrechnung nur für die sachkundigen Bürger durchzuführen.“

zu verschiedenen TOP'en

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 – 900 777
Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Antrag Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates

02.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt zu den Tagesordnungspunkten der Ratssitzung am 3. November 2020 folgende in den Anlage 1 angefügten Änderungen zu den Tagesordnungspunkten

- 4 Änderung der Hauptsatzung
- 9 Bildung der Ausschüsse
- 10 Neufassung der Zuständigkeitsordnung
- 11 Größe und Struktur der Ausschüsse

Zu den Tagesordnungspunkten

5 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen

7 Wahl der Ortsvorsteher/innen

übermitteln wir Ihnen in einer weiteren Anlage 2 die Vorschläge der CDU-Fraktion.

Die Personalvorschläge zu den Tagesordnungspunkten

13, 14 und 18 werden in der Ratssitzung mündlich vorgetragen; eine Liste der Vorschläge kann im Anschluss der Verwaltung für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Gebauer

Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

* federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

IV/CoW

* sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K.

13/01

* Ausschuss/Rat (Schriftführung)

Rat / Schriftf. RD

Änderungsantrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf zu TOP 11

Größe und Struktur der Ausschüsse

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt, der Rat möge entscheiden:

Soweit nicht eine gesetzlich vorgesehene Zahl an Ausschussmitglieder zu bestellen ist, bildet der Rat die Ausschüsse mit jeweils 17 Mitgliedern. Davon ausgenommen sind der Wahlprüfungsausschuss mit 9 Mitgliedern und der Sonderausschuss Gesamtschule Sieglar sowie der Rechnungsprüfungsausschuss mit jeweils 11 Mitgliedern.

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			
Rat	17.11.2020			

Betreff: Verteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze

Beschlussentwurf:

Hinweise:

1. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.
2. Die Verteilung erfolgt nach Einigung der Fraktionen und dieser Einigung wird nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen (Alternative A)
oder
Per Verteilung an die Fraktionen nach d'Hondt (Alternative B).
Entscheidend ist die abstrakte Fraktionsstärke, nicht die tatsächlich abgegebenen Stimmen. Für die Durchführung des Höchstzahlverfahrens ist vom Grunde her von folgenden zu erwartenden Fraktionsstärken auszugehen:

CDU = 19 Sitze		SPD = 13 Sitze		Grüne = 9 Sitze		Kleinere Fraktionen m. 2 Sitze	

1.

Alternative A (bei Einigung der Fraktionen):

Die **Fraktionen** sind sich über die Verteilung der Ausschussvorsitze und der Vertreter einig und dieser Einigung wird **nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen.**

Alternative B (Zugriffsverfahren):

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, dass das Höchstzahlverfahren beim Zugriff auf die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden (Mehrheitsbeschluss ausreichend)

a.) fortlaufend weitergeht.

b.) jeweils für die 1. Und 2. Stellvertretung von vorne beginnt.

2.

Die Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze der unter TOP 7 gebildeten Ausschüsse werden wie folgt verteilt (von der Ausschuss-Struktur der vergangenen Ratsperiode ausgehend):

	Vorsitz	1. Stellv.	2. Stellv.
Haupt- und Finanzausschuss	BM	(vom Haupt- und Finanzausschuss selbst zu wählen)	
.....			
Rechnungsprüfungsausschuss			
Schulausschuss			
Jugendhilfeausschuss		(vom Jugendhilfeausschuss selbst zu wählen)	
Wahlprüfungsausschuss		bereits gebildet am 3.11.2020	
Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaft			
Bau- und Vergabeausschuss			
Sozialausschuss			
Sport-, Freizeit-, und Naherholungsausschuss			
Stadtentwicklungsausschuss (mit Denkmalpflege)			
Umwelt- und Verkehrsausschuss			
Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar			

Sachdarstellung:

Die Verteilung der Ausschussvorsitze richtet sich für die Pflichtausschüsse (mit Ausnahme des Hauptausschusses) und die freiwilligen Ausschüsse nach §58 GO NW.

Den **Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss** führt der Bürgermeister gemäß §57 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 GO NW kraft seines Amtes. Er ist kein Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, so dass der Vorsitz auch keiner Fraktion angerechnet wird. Die stellvertretenden Ausschussvorsitze unterliegen im Haupt- und Finanzausschuss ebenfalls nicht dem Zugreifverfahren. Der Hauptausschuss wählt gemäß §57 Absatz 3 GO NW aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

Auch für den **Vorsitz im Jugendhilfeausschuss** und deren Stellvertretung wird das Zugreifverfahren nicht angewandt. Nach §4 Absatz 5 AG KHJG werden diese von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern des Rates gewählt.

1.

Einigen sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen in einem nachfolgenden TOP die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen Ratsmitglieder.

2.

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen dann in der Reihenfolge der Höchstzahlen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, und bestimmen in einem nachfolgenden TOP die Vorsitzenden.

3.

Gemäß § 58 Absatz 5 Satz 6 GO NW findet das o.a. Verfahren auch auf die Bestimmung der **stellvertretenden Vorsitzenden** entsprechende Anwendung. Ziffer 7 der Verwaltungsvorschrift empfiehlt, **der Rat solle zuvor entscheiden, ob das Höchstzahlverfahren fortgesetzt oder von vorn begonnen werden soll.**

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			
Rat	17.11.2020			

Betreff: Benennung der Ausschussmitglieder

Beschlussentwurf:

Hinweise:

1. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.
2. Einheitlicher Wahlvorschlag oder Besetzung erfolgt nach Hare/Niemeyer. Bei einem einheitlichen Vorschlag dürfen keine Gegenstimmen abgegeben sein. Stimmenenthaltungen stehen einem einheitlichen Vorschlag ebenso wie ungültige Stimmen nicht entgegen.
3. Der Rat der Stadt Troisdorf hat unter einem vorangegangenen Tagesordnungspunkt beschlossen, dass hinsichtlich stimmberechtigter sachkundiger Bürger

☐ Eine eigene Verhältnisrechnung durchzuführen ist

☐ Keine eigene Verhältnisrechnung durchzuführen ist

4. Der Rat der Stadt Troisdorf hat unter einem vorangegangenen Tagesordnungspunkt beschlossen, dass hinsichtlich der stellvertretenden Ausschussmitglieder

☐ In einem besonderen Wahlgang dergestalt zu wählen ist, dass jeweils alle Stadtverordneten der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge stellvertretende Ausschussmitglieder werden, soweit nicht nach gesetzlichen Regelungen persönliche Stellvertretung vorgegeben ist

☐ Dergestalt zu wählen ist, dass die auf den Listenvorschlag nicht als ordentliche Mitglieder berücksichtigten Bewerber in der dort aufgeführten Reihenfolge jeweils das ordentliche Mitglied vertreten

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt folgende Ausschussbesetzung:

[für jeden Ausschuss ist die Besetzung nach folgendem Muster durchzuführen:]

...ausschuss

stimmberechtigte Ratsmitglieder / sachkundige Bürger

1.	14.
2.	15.
3.	16.
4.	17.
5.	18.
6.	19.
7.	20.
8.	21.
9.	22.
10.	23.
11.	24.
12.	25.
13.	26.

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...

Ggf. beratende Mitglieder

1.	(Integrationsrat?)
2.	(Integrationsrat?)
3.	(Seniorenbeirat?)
4.	(ggf. Sonstige?)

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...

(noch: ...ausschuss)

stellvertretende stimmberechtigte Ratsmitglieder / sachkundige Bürger

1.	14.
2.	15.
3.	16.
4.	17.
5.	18.
6.	19.
7.	20.
8.	21.
9.	22.
10.	23.
11.	24.
12.	25.
13.	26.

Ggf. stellvertretende beratende Mitglieder

1.	(Integrationsrat?)
2.	(Integrationsrat?)
3.	(Seniorenbeirat?)
4.	(ggf. Sonstige?)

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...

[nachfolgend einige der besonderen Ausschüsse...:]

1. Haupt- und Finanzausschuss (nur Ratsmitglieder)
stimmberechtigte Mitglieder

1.	14.
2.	15.
3.	16.
4.	17.
5.	18.
6.	19.
7.	20.
8.	21.
9.	22.
10.	23.
11.	24.
12.	25.
13.	26.

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...

stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder (nur Ratsmitglieder)

1.	14.
2.	15.
3.	16.
4.	17.
5.	18.
6.	19.
7.	20.
8.	21.
9.	22.
10.	23.
11.	24.
12.	25.
13.	26.

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...

2. Schulausschuss**stimmberechtigte Mitglieder**

1.	14.
2.	15.
3.	16.
4.	17.
5.	18.
6.	19.
7.	20.
8.	21.
9.	22.
10.	23.
11.	24.
12.	25.
13.	26.

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...

beratende Mitglieder

1.	(Vertreter der katholischen Kirche)
2.	(Vertreter der evangelischen Kirche)
3.	(Vertreter der Schulen)
4.	(Vertreter der Schulen)
5.	(Integrationsrat)
6.	(Integrationsrat)

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...

(noch: 2. Schulausschuss)

stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder

1.	14.
2.	15.
3.	16.
4.	17.
5.	18.
6.	19.
7.	20.
8.	21.
9.	22.
10.	23.
11.	24.
12.	25.
13.	26.

stellvertretende beratende Mitglieder

1.	(Vertreter der katholischen Kirche)
2.	(Vertreter der evangelischen Kirche)
3.	(Vertreter der Schulen)
4.	(Vertreter der Schulen)
5.	(Integrationsrat)
6.	(Integrationsrat)

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...

3. Jugendhilfeausschuss

3/5 der stimmberechtigten Mitglieder (=9) vom Rat benannt; persönliche Stellvertreter:

Stimmberechtigte Mitglieder	Persönliche Stellvertreter
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.
9.	9.

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...

2/5 der stimmberechtigten Mitglieder (=6) von den freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen; persönliche Stellvertreter:

Stimmberechtigte Mitglieder der freie Träger der Jugendhilfe	Persönliche Stellvertreter
10.	10.
11.	11.
12.	12.
13.	13.
14.	14.
15.	15.

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...

(noch 3. Jugendhilfeausschuss)

beratende Mitglieder

1.	(Integrationsrat)
2.	(Integrationsrat)

Die übrigen beratenden Mitglieder werden von verschiedenen Gremien oder Stellen bestellt, auf deren Zusammensetzung der Rat keinen Einfluss hat (vergleiche Sachdarstellung zu TOP 11 beim Jugendhilfeausschuss).

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag	Ja		Nein		Enth.	
--	----	--	------	--	-------	--

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...

stellvertretende beratende Mitglieder

1.	(Integrationsrat)
2.	(Integrationsrat)

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag	Ja		Nein		Enth.	
--	----	--	------	--	-------	--

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...	Liste ...

Sachdarstellung:

Die Besetzung der Ausschüsse richtet sich nach § 50 Absatz 3 GO NW: „Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch

Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

a)

Zunächst ist also zu prüfen, ob sich die Ratsmitglieder bei der Besetzung auf einen einheitlichen Vorschlag geeinigt haben. Gemäß § 50 Absatz 5 zählen Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Bei einem einheitlichen Vorschlag dürfen keine Gegenstimmen abgegeben sein. Stimmenenthaltungen stehen einem einheitlichen Vorschlag ebenso wie ungültige Stimmen nicht entgegen.

b)

Existiert kein einheitlicher Wahlvorschlag und hat der Rat unter einem vorangegangenen Tagesordnungspunkt beschlossen, dass die Anzahl der Ratsmitglieder feststehend ist und die Anzahl der stimmberechtigten sachkundigen Bürger nur bis zu einer Höchstzahl begrenzt ist, ohne dass diese Zahl auch ausgeschöpft sein muss, so werden die Sitze getrennt nach den Ratsmitgliedern und den sachkundigen Bürgern verteilt, obgleich sie in einem Wahlgang zu wählen sind. Damit ist auch die gesetzliche Vorgabe sichergestellt, dass die Anzahl der Ratsmitglieder die der sachkundigen Bürger in einem Ausschuss übersteigt.

c)

Berechtigt zur Einreichung der Wahlvorschlagslisten sind gemäß § 50 Absatz 3 GO NW Fraktionen und Gruppen des Rates. Nach dem Leitsatz eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.12.2003 ist folgendes zu beachten:

„Gemeinderatsausschüsse müssen die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.“

d)

Aus dem Urteil ergibt sich weiter:

Hat eine Fraktion demnach einen Anspruch auf mehrere Sitze in einem Ausschuss, kann sie diese auch beanspruchen. Eine Zählgemeinschaft seitens der Mehrheit darf die Zusammensetzung der Ausschüsse nicht zu Lasten einer Minderheit ändern. Ansonsten wird der Minderheitenschutz missachtet, dem die Bestimmungen über die Besetzung von Ratsausschüssen (§ 50 Absatz 3 GO NW) dienen.

Auch die **stellvertretenden Ausschussmitglieder** müssen vom Rat gewählt werden. Hierbei bieten sich folgende Möglichkeiten:

Entweder wird für jedes Ausschussmitglied ein namentlicher Stellvertreter benannt, oder es werden mehrere Stellvertreter gewählt, die in der Reihenfolge des Vorschlages zur Vertretung verhinderter Ausschussmitglieder berufen sind. Eine andere Möglichkeit wäre die Vertretung der Ausschussmitglieder durch alle übrigen Stadtverordneten der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.

Der **Bürgermeister** hat bei der Besetzung der Ausschüsse kein Stimmrecht.

Zu stimmberechtigten Mitgliedern der Ausschüsse (mit Ausnahme des Haupt- und Finanz- sowie des Rechnungsprüfungsausschusses) können neben Ratsmitgliedern auch **sachkundige Bürger**, die dem Rat angehören können, bestellt werden (§ 58 Absatz 3 GO). Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Als **Mitglieder mit beratender Stimme** können gemäß § 58 Absatz 4 GO NW den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 3 GO NW zu wählen sind.

Die Wahlvorschläge

- für die von den freien Trägern der Jugendhilfe zu besetzenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- für die von den Vertretern der Vereine zu besetzenden beratenden Mitglieder des Sport-, Freizeit- und Partnerschaftsausschusses und
- für die von den Kirchen und Schulen zu besetzenden beratenden Mitglieder des Schulausschusses

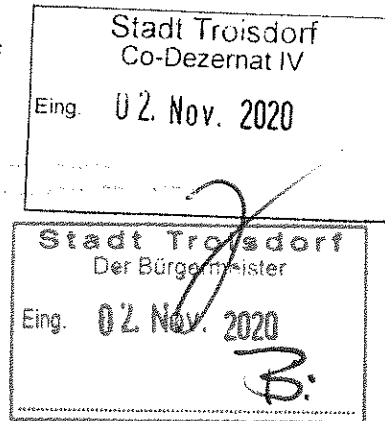
werden nachgereicht bzw. mündlich vorgetragen.

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

zu verschiedenen TOP'en

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 – 900 777
Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Antrag Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates

02.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt zu den Tagesordnungspunkten der Ratssitzung am 3. November 2020 folgende in den Anlage 1 angefügten Änderungen zu den Tagesordnungspunkten

- 4 Änderung der Hauptsatzung
- 9 Bildung der Ausschüsse
- 10 Neufassung der Zuständigkeitsordnung
- 11 Größe und Struktur der Ausschüsse

Zu den Tagesordnungspunkten

- 5 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen
- 7 Wahl der Ortsvorsteher/innen

übermitteln wir Ihnen in einer weiteren Anlage 2 die Vorschläge der CDU-Fraktion.

Die Personalvorschläge zu den Tagesordnungspunkten

13, 14 und 18 werden in der Ratssitzung mündlich vorgetragen; eine Liste der Vorschläge kann im Anschluss der Verwaltung für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

* federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

* sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K.

13/01

* Ausschuss/Rat (Schriftführung)

Rat / Schriftf. RD

Vorlage, DS-Nr. 2020/0655

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			
Rat	17.11.2020			

Betreff: Namentliche Benennung der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter

Beschlussentwurf:

Hinweise:

1. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.
2. Aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen stimmberechtigten Ratsmitgliedern

Der Rat der Stadt Troisdorf benennt aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen Ratsmitglieder folgende Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzenden:

	Vorsitz	1. Stellv.	2. Stellv.
		(vom Haupt- und	
Haupt- und Finanzausschuss	BM	Finanzausschuss selbst zu wählen)	
Jugendhilfeausschuss	(vom Jugendhilfeausschuss selbst zu wählen)		
.....			

Wahlprüfungsausschuss (am 03. November 2020 bereits gebildet)

.....ausschuss

.....ausschuss

.....ausschuss

.....ausschuss

.....ausschuss

.....ausschuss

.....ausschuss

.....ausschuss

Sachdarstellung:

Die Verteilung der Ausschussvorsitze richtet sich für die Pflichtausschüsse (mit Ausnahme des Hauptausschusses) und die freiwilligen Ausschüsse der GO nach § 58 Absatz 5 GO NW.

Unter TOP ____ wurde der Zugriff der Fraktionen auf die Ausschussvorsitze und deren Stellvertreter geregelt. Unter diesem TOP hier bestimmen nunmehr die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden **aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen Ratsmitglieder.**

Der Bürgermeister hat bei der Verteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze kein Stimmrecht.

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

zu verschiedenen TOP'en

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 - 900 777
Telefax: 0 22 41 - 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Antrag Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates

02.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt zu den Tagesordnungspunkten der Ratssitzung am 3. November 2020 folgende in den Anlage 1 angefügten Änderungen zu den Tagesordnungspunkten

- 4 Änderung der Hauptsatzung
- 9 Bildung der Ausschüsse
- 10 Neufassung der Zuständigkeitsordnung
- 11 Größe und Struktur der Ausschüsse

Zu den Tagesordnungspunkten

- 5 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen
- 7 Wahl der Ortsvorsteher/innen

übermitteln wir Ihnen in einer weiteren Anlage 2 die Vorschläge der CDU-Fraktion.

Die Personalvorschläge zu den Tagesordnungspunkten

13, 14 und 18 werden in der Ratssitzung mündlich vorgetragen; eine Liste der Vorschläge kann im Anschluss der Verwaltung für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

* federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

IV/CoW

* sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K.

13/01

* Ausschuss/Rat (Schriftführung)

Rat/Schreib. RD

Vorlage, DS-Nr. 2020/0665

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			
Rat	17.11.2020			

Betreff: Benennung von Mitgliedern mit beratender Stimme von Fraktionen, die nicht in einem Ausschuss vertreten sind (§ 58 Absatz 1 Satz 7, 8 GO NW)

Beschlussentwurf:

Hinweise:

1. Dieser TOP kommt nur zur Anwendung, wenn eine Fraktion in einem Ausschuss nicht vertreten ist.
2. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht

Der Rat der Stadt Troisdorf benennt folgende beratende Mitglieder nach § 58 Absatz 1 Satz 7 GO **von Fraktionen**, welche nicht in einem Ausschuss vertreten sind, für die nachfolgend aufgeführten Ausschüsse:

- a) ggf. ...ausschuss _____
- b) ggf. ...ausschuss _____
- c) ggf. ...ausschuss _____

Sachdarstellung:

Gemäß § 58 Absatz 1 Satz 7 GO NW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit.

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

Vorlage, DS-Nr. 2020/0656

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			
Rat	17.11.2020			

Betreff: Benennung von Ausschussmitgliedern mit beratender Stimme von Ratsmitgliedern, die in keinem Ausschuss sind (§ 58 Absatz 1 Satz 11 GO NW)

Beschlussentwurf:

Hinweise:

1. Dieser TOP kommt nur zur Anwendung, wenn ein Ratsmitglied in keinem Ausschuss vertreten ist.
2. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Der Rat der Stadt Troisdorf benennt folgende Ratsmitglieder nach § 58 Absatz 1 Satz 11 GO NW zu beratenden Mitgliedern in folgendem Ausschuss:

Name	Ausschuss

Sachdarstellung:

Gemäß § 58 Absatz 1 Satz 11 GO NW haben Ratsmitglieder das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Der Jugendhilfeausschuss unterliegt allerdings eigenen Besetzungsregeln, so dass dieser als gewünschter Ausschuss nicht in Betracht kommt. Das Ratsmitglied wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Es wirkt in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit.

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

Vorlage, DS-Nr. 2020/0666/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	17.11.2020			

Betreff: Besetzung von Sondermandaten

Beschlussentwurf:

Hinweise:

1. Für Einigung ist einstimmiger Beschluss notwendig.
2. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Besetzung nach Hare/Niemeyer.
3. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Übersicht:

C. Stiftungen

- C.2 Stiftung Troisdorfer Altenhilfe
- C.3 Heinz-Müller-Stiftung
- C.4 Stiftung Illustration
- C.6 Stiftung Stadt- und Industriegeschichte Troisdorf –MUSIT-

E. Sonstige Gremien

- E.4 Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
- E.6 Kommission nach § 32b LuftVG für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn
(Lärmschuttkommission)

C. StiftungenC.2 Stiftung Troisdorfer Altenhilfe**Kuratorium**

Mitglieder (insbesondere Persönlichkeiten des Gemeinschaftslebens, keine Stadtverordneten)

1.
2.
3.
4.
5.

§ 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 Stiftungssatzung:

„Der Bürgermeister ist geborenes Mitglied; er führt den Vorsitz. Sechs weitere Mitglieder werden **aus der Mitte des Rates** oder des Sozialausschusses vom Rat berufen; bei der Wahl der verbleibenden fünf Mitglieder sollen insbesondere Persönlichkeiten des Gemeinschaftslebens der Stadt Troisdorf berücksichtigt werden, die nicht Stadtverordnete sind.“

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion

C.3 Heinz Müller-Stiftung**Kuratorium****Geborenes Mitglied****Stellvertreter**

1. Gründungstifter	
2. Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt)	

(Letzte Wahlperiode: Stadtkämmerer Wende, Horst / Erste Beigeordnete Gaspers, Tanja)

§ 10 Absatz 1 Satz 1, 2 Stiftungssatzung:

„Zur Förderung des Stiftungszweckes beruft der Rat der Stadt ein Kuratorium aus 8 Mitgliedern. **Geborene Mitglieder des Kuratoriums** sind der Stifter Heinz Müller oder ein von diesem benannter Vertreter sowie **der Bürgermeister oder ein von diesem benannter Beamter oder Angestellter der Stadt.**“

2 weitere Mitglieder (Mitglieder des Rates oder Kulturausschusses)**Vertreter**

3.	3.
4.	4.

§ 10 Absatz 2 Sätze 2 und 3 Stiftungssatzung:

„Zwei weitere Mitglieder werden aus der Mitte des Rates oder des Kulturausschusses vom Rat berufen. Für diese sind Stellvertreter zu benennen.“

4 weitere Mitglieder (auf Vorschlag, insbesondere Personen mit Fachkompetenz, keine Stadtverordneten)

5. (Vorschlag des Vorstandes)
6. (Vorschlag des Vorstandes)
7. (Vorschlag des Vorstandes)
8. (Vorschlag des Vorstandes)

§ 10 Absatz 2 Sätze 4-6 Stiftungssatzung:

„Bei der Wahl der übrigen Mitglieder sollen insbesondere Personen berücksichtigt werden, die nicht Stadtverordnete oder Ausschussmitglieder sind, und die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf den Stiftungszweck aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Hinsichtlich der zu wählenden Mitglieder nach Absatz 2 Satz 3 und 4 dieser Vorschrift steht dem Vorstand ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Rat der Stadt Troisdorf zu.“

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion

C.4 Stiftung Illustration**Kuratorium:**

Geborenes Mitglied (Bürgermeister
oder ein von ihm vorgeschlagener
Beamter/Angestellter)

Vertreter

1. (Vorsitz)	1.
(Letzte Wahlperiode: Stadtkämmerer Wende, Horst / Erste Beigeordnete Gaspers, Tanja)	
2.-Stadt Siegburg-	2. –Stadt Siegburg-

§ 9 Absatz 1 Sätze 1-3 Stiftungssatzung:

„Zur Förderung des Stiftungszwecks berufen die Räte der Stadt Troisdorf und Siegburg ein Kuratorium aus 9 Mitgliedern. Die Bürgermeister der Städte Troisdorf und Siegburg oder ein von ihnen jeweils vorgeschlagener Beamter oder Angestellter (Bediensteter) sind geborene Mitglieder. Eine jeweilige Stellvertretung ist zu benennen.“

**2 weitere Mitglieder aus der Mitte
des Rates bzw. des
Kulturausschusses**

Vertreter

3.	3.
4.	4.

§ 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 Stiftungssatzung:

„Zwei weitere Mitglieder je Stadt werden aus der Mitte des jeweiligen Rates bzw. des jeweiligen Kulturausschusses durch den jeweiligen Rat berufen. Für diese sind Stellvertreter zu benennen.“

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion

2 weitere Mitglieder (besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf den Stiftungszweck, keine Stadtverordneten)

7. Vorschlagsrecht der Geschäftsführung

8. Vorschlagsrecht der Geschäftsführung

§ 9 Absatz 2 Stiftungssatzung:

„Bei der Wahl der übrigen Mitglieder, die durch den Rat der Stadt Troisdorf erfolgt, sollen Personen berücksichtigt werden, die nicht Stadtverordnete oder Ausschussmitglieder sind und die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf den Stiftungszweck aufweisen. Hinsichtlich dieser Mitglieder steht der Geschäftsführung ein Vorschlagsrecht zu. ...“

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion

C.6 Stiftung Stadt- und Industriegeschichte Troisdorf – MUSIT-**Kuratorium:**

Geborenes Mitglied (Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt)

Vertreter

1. (Vorsitz)	1.
(Letzte Wahlperiode: Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner / Technischer Beigeordneter Schaaf, Walter)	

§ 9 Sätze 1-3 der Stiftungssatzung:

„Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Mitglieder des Kuratoriums sind:

Der Bürgermeister der Stadt Troisdorf oder ein von ihm jeweils vorgeschlagener Beamter oder Angestellter (Bediensteter) als geborenes Mitglied. Eine jeweilige Stellvertretung ist zu benennen.“

**Weitere Mitglieder aus der Mitte des Rates
bzw. des Kulturausschusses**

Vertreter

2.	2.
3.	3.

§ 9 Sätze 4 und 5 der Stiftungssatzung:

„Zwei weitere Mitglieder werden aus der Mitte des jeweiligen Rates bzw. des jeweiligen Kulturausschusses durch den jeweiligen Rat berufen. Für diese sind Stellvertreter zu benennen.“

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion

E.4 Energieagentur Rhein-Sieg e.V.**Mitgliederversammlung:**

Bürgermeister (oder ein von ihm
benannter Beamter/Angestellter
der Stadt

Stellvertreter

1. Schaaf, Walter	1. Tesch, Ulrike
-------------------	------------------

(Letzte Wahlperiode: Technischer Beigeordneter Schaaf, Walter / Tesch, Ulrike)

1 weiteres Mitglieder**Stellvertreter**

2.	2.
----	----

§ 7 Absatz 2 Satzung Energieagentur Rhein-Sieg e.V.:

„Der Rhein-Sieg-Kreis und die Städte und Gemeinden entsenden jeweils bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter in die Mitgliederversammlung. Diese setzt sich zusammen aus

- Der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin/dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten oder ein(e) benannte(r) Vertreterin/Vertreter als erste Vertreterin/erster Vertreter;
- Die zweite Vertreterin/der zweite Vertreter aus Rat, Kreistag oder ersatzweise Verwaltung werden von der jeweiligen Vertretungskörperschaft (Rat oder Kreistag) bestellt und entsendet.

Für beide Vertreterinnen/Vertreter sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu benennen.“

☐ Einheitlicher Wahlvorschlag	Ja		Nein		Enth.	
--	----	--	------	--	-------	--

☐ Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion

**E.6 Kommission nach §32b LuftVG für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn
(Lärmschutzkommission)****Mitglied****Stellvertreter**

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Technischer Beigeordneter Schaaf, Walter / Schrader, Steffen)

Der Vertreter der Stadt Troisdorf wird vom Rat benannt und vom Innenministerium NRW berufen.

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion	Liste Fraktion

Sachdarstellung:

Die Besetzung der im Beschlussentwurf aufgeführten Gremien hatte der Rat der Stadt Troisdorf am 3.11.2020 in seine Sitzung am 17.11.2020 vertagt.

Die Regelung über die Bestellung der Gemeindevertreter in den Unternehmen und Einrichtungen des § 113 GO ist weit auszulegen. Sie beziehen sich auf alle juristischen Personen und Personenvereinigungen des Privatrechts (AG, GmbH, Vereine, Stiftungen, GbR) als auch auf solche des öffentlichen Rechts (z.B. Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände, etc.), denen die Gemeinde – gleichgültig, ob aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder auf freiwilliger Grundlage – angehört oder dort beteiligt ist.

Als Vertreter der Gemeinde können sowohl Rats- und Ausschussmitglieder als auch Bedienstete der Gemeinde oder Dritte bestellt werden, soweit nicht das Gesetz eine andere Regelung enthält. Sofern mehr als ein Vertreter zu benennen ist, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bedienstete dazuzählen (§ 113 Absatz 2 Satz 2 GO NW).

Das Wahlverfahren selbst wird in § 50 Absatz 4 i.V.m Absatz 3 GO NW geregelt. Soweit es sich um 2 oder mehr Vertreter der Gemeinde handelt, ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu entscheiden. Dabei ist der Sitz des Bürgermeisters nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen, da er kraft Gesetzes allein und ausschließlich aufgrund seiner Funktion die Interessen seiner Gemeinde in anderen Unternehmen oder Einrichtungen wahren soll.

Es sind einheitliche Wahlvorschläge und sogenannte Listenverbindungen zulässig.

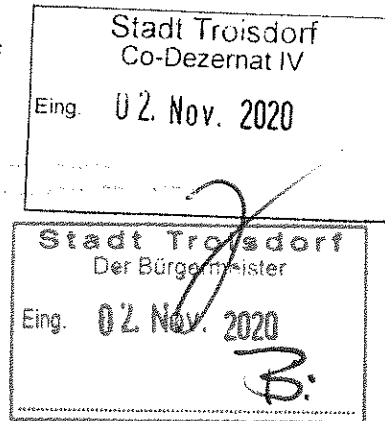
In Vertretung:

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

zu verschiedenen TOP'en

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 – 900 777
Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Antrag Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates

02.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt zu den Tagesordnungspunkten der Ratssitzung am 3. November 2020 folgende in den Anlage 1 angefügten Änderungen zu den Tagesordnungspunkten

- 4 Änderung der Hauptsatzung
- 9 Bildung der Ausschüsse
- 10 Neufassung der Zuständigkeitsordnung
- 11 Größe und Struktur der Ausschüsse

Zu den Tagesordnungspunkten

5 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen

7 Wahl der Ortsvorsteher/innen

übermitteln wir Ihnen in einer weiteren Anlage 2 die Vorschläge der CDU-Fraktion.

Die Personalvorschläge zu den Tagesordnungspunkten

13, 14 und 18 werden in der Ratssitzung mündlich vorgetragen; eine Liste der Vorschläge kann im Anschluss der Verwaltung für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Gebauer

Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

* federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

IV/CoW

* sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K.

13/01

* Ausschuss/Rat (Schriftführung)

Rat/Schreib. RD

Vorlage, DS-Nr. 2020/0861

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	17.11.2020			

Betreff: Festlegung der Reihenfolge der Vertretung des Bürgermeisters

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt:

Der Bürgermeister wird in seiner Funktion als Verwaltungschef in nachstehend aufgeführter Reihenfolge vertreten:

- Erste Beigeordnete Tanja Gaspers (Dezernat IV)
- Beigeordneter und Stadtkämmerer Horst Wende (Dezernat III) und
- Technischer Beigeordneter Walter Schaaf (Dezernat II).

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Gemäß § 68 Absatz 1 Sätze 1 – 3 GO NRW bestellt der Rat einen Beigeordneten zum Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Rat.

Es ist nunmehr folgende Vertretungsreihenfolge geplant:

Bürgermeister (Dezernat I) – Erste Beigeordnete (Dezernat IV) – Beigeordneter und Stadtkämmerer (Dezernat III) – Technischer Beigeordneter (Dezernat II).

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-IV/11-Oe

Datum: 05.11.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0875

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	17.11.2020			

Betreff: Änderung zum Stellenplan 2019/2020

Beschlussentwurf:

Die Vorlage wird nachgereicht.

Sachdarstellung:

Vorlage, DS-Nr. 2020/0860

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	17.11.2020			

Betreff: Durchführung von Sitzungen während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite

Beschlussentwurf:
Um Beratung wird gebeten.

Sachdarstellung:

Der Landtag in NRW hat am 14.04.2020 neben anderem eine Änderung der Gemeindeordnung NRW beschlossen (Artikel 4 des Epidemie-Gesetzes). Danach kann der Hauptausschuss in Angelegenheiten entscheiden, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, „wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn 2/3 der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben“.

Der Landtag NRW hat am 30.10.2020 für die Zeit bis zum 30.11.2020 die epidemische Lage von landesweiter Bedeutung festgestellt (DS [17/11627](#)). Somit kann von der Delegation Gebrauch gemacht werden.

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az:

Datum: 12.10.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0798

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	17.11.2020			

Betreff: Zuschuss für den Träger Hotti e.V. für Jugendzentren Altenforst / Altenrath

Beschlussentwurf:

Der Rat nimmt den Antrag des Trägers Hotti e.V. sowie die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, da aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit ein entsprechender Beschluss des zuständigen Jugendhilfeausschusses am 09.11.2020 nicht abgewartet werden soll, die Zuständigkeit an sich zu ziehen.

Des Weiteren beschließt der Rat, dass dem Träger ein freiwilliger Zuschuss zur Ersteinrichtung der Jugendzentren Altenforst / Altenrath in Höhe von 30.000 € gewährt wird.

Entsprechende Haushaltsmittel für 2020 sind aufgrund von Rückzahlungen des vorherigen Trägers der beiden Jugendzentren vorhanden.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Deckungsmittel sind im Haushalt auf dem Konto 5127 / 06150102 / 53128320 „Zuschuss Jugendbegegnungsstätte“ vorhanden.

Sachdarstellung:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 05.05.2020 beschlossen, dass der Träger Hotti e.V. zum 01.09.2020 die Trägerschaft der beiden Jugendzentren in Altenforst und Altenrath von dem Träger AWO Troisdorf-Mitte e.V. übernehmen soll. Dies ist inzwischen gemäß Beschlusslage erfolgt.

Der neue Träger hat festgestellt, dass in der übergebenen Einrichtung, insbesondere der Jugendeinrichtung in Altenforst, diverse bauliche Mängel vorliegen. Dies betrifft z.B. Feuchtigkeitsschäden, abgebrochene Treppenstufen, Putzschäden an den Wänden etc..

Leider hat diese Schäden der vorherige Träger der Einrichtung nicht an die städtische Bauunterhaltung gemeldet, so dass aktuell ein nicht unerheblicher Renovierungsstau vorliegt. Dieser soll nun schnellstmöglich behoben werden, entsprechende Termine vor Ort mit der Gebäudewirtschaft sowie der Leitung des Jugendamtes haben stattgefunden und die kurzfristig erforderlichen Maßnahmen sind einvernehmlich festgelegt worden.

Des Weiteren haben Hotti e.V. und Vertreter des Jugendamtes festgestellt, dass eine nicht unerhebliche Anzahl an Einrichtungsgegenständen wie Sitzgelegenheiten, Tische, Regale aber auch Spiel- und Sportgeräte sich in einem schlechten Zustand befinden bzw. teilweise fehlen. Der Träger erbittet daher (siehe Anlage) einen Zuschuss für entsprechende Neuanschaffungen aus den von Seiten des vorherigen Trägers an die Stadt erstatteten, da nicht verbrauchten, Zuschüsse.

Damit der neue Träger der beiden Jugendeinrichtungen nun möglichst schnell mit einer angemessenen Ausstattung die Angebote in Altenforst und Altenrath für Kinder und Jugendliche weiterführen kann und der nächste Jugendhilfeausschuss erst am 09.12.2020 tagt, schlägt die Verwaltung dem Rat vor, Hotti e.V. hierfür zweckbestimmt einen einmaligen, freiwilligen Zuschuss in 2020 in Höhe von 30.000 € aus den o.g. Mitteln zu gewähren.

Die Mittel sind im Haushalt vorhanden.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Hotti e.V. ● Burgstr. 23 ● 53757 Sankt Augustin

Stadt Troisdorf
Z.Hd. Dr. Wüst
Kölner Str.
53840 Troisdorf

Per Email vorab!

Burgstr. 23 ● 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241 / 20 19 744

Vorstand: Sarah Bergholz
Pascal Ritz
Julia Weiß

Geschäftsführung: Jörg Kourkoulos

SteuerNr.222/5737/0827

Anerkannter gemeinnütziger Träger der
Jugendhilfe nach §75 SGB VIII

Troisdorf, 02.11.2020

ANTRAG für einen Ausstattungs- und Renovierungszuschuss

Sehr geehrter Dr. Wüst,

wir beantragen einen Zuschuss von 30.000 Euro für die Ersatzbeschaffungen/Ausstattung der Offenen Einrichtungen Troisdorf Mitte (Altenforst) und Troisdorf-Altenrath.

Begründung

Nach Übernahme der beiden Einrichtungen zum 01.09.2020 fanden wir viele defekte und unsichere Spielgeräte vor. Ein unerwartet hoher Bedarf an Ersatzbeschaffungen ist erforderlich, um den Freizeitbetrieb wieder regulär aufnehmen zu können. Mit der Übernahme haben wir feststellen müssen, dass viele Spielgeräte defekt sind und ausgetauscht werden müssen, darunter zwei Billardtische und ein Dartgerät. Darüber hinaus fehlen für den heutigen Standard viele Beschäftigungs- und Bildungsmaterialien im digitalen und außerschulischen Bereich, so ist z.B. kein PC oder Laptop vorhanden, um mit den Kindern und Jugendlichen zeitgemäße pädagogische Arbeit umzusetzen. Ebenso soll ergänzendes Selbstbeschäftigungsmaterial beschafft werden, z.B. Brettspiele und Außenspielmaterial. Eine Liste des Bedarfs ist dem Jugendamt zugegangen. Auch das Mobiliar ist teilweise stark verschlissen und muss ausgetauscht werden, um Verletzungsgefahren, z.B. durch absplitterndes Holz, abzuwenden.

Auch ein Sanierungsbedarf des Gebäudes und der Inneneinrichtung wurde festgestellt. Hierüber sind wir dank ihrem Einsatz bereits im Gespräch mit dem Gebäudemanagement.

Wir bitten den Antrag positiv zu bescheiden, damit wir möglichst bald wieder den Betrieb aufnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.
Jörg Kourkoulos
Leiter der Einrichtungen

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-IV/RB/Gö

Datum: 05.11.2020

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2020/0866

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	17.11.2020			

Betreff: Mitteilungen

Mitteilungstext:

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2020/0828

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	17.11.2020			

Betreff: E-Scooter in Troisdorf

Mitteilungstext:

In Deutschland sind die E-Scooter im öffentlichen Straßenverkehr seit dem 15. Juni 2019 nach der Straßenverkehrsordnung unter den folgenden Voraussetzungen zugelassen:

Alle E-Scooter müssen straßenverkehrssicher sein, was beinhaltet, dass zwei Bremsen, Licht und ein Versicherungsnachweis (Kennzeichen) installiert sein müssen. Ein Helm wird empfohlen, ist aber für die Nutzung rechtlich nicht erforderlich. Über ein festinstallierten GPS-Tracker kann die zur Buchung nötige APP den Standort darstellen. Beahlt wird über Paypal oder eine Kreditkarte. Über den auf dem Roller geklebten/ installierten QR-Code können Nutzer via Smartphone den Buchungsprozess durchführen.

Kommunen haben „*bisher und auch nach Inkrafttreten der Elektrokleinstfahrzeuge Verordnung (eKFV) keine rechtliche Handhabe, um das Aufstellen von E-Scootern im öffentlichen Straßenraum zu unterbinden. Aufgrund der Tatsache, dass diese nicht als geparkt gelten, sondern wie Fahrräder abgestellt werden dürfen, gilt, dies im rechtlichen Sinn als Gemeingebrauch.*“¹

Vorstellung Konzept

E-Scooterleihsysteme sind durch verschiedene Anbieter in deutschen Städten vertreten. Das Zukunftsnetz Mobilität NRW steht mit mehreren Anbietern im Austausch und hat festgestellt, dass es bei den Geschäftsmodellen erhebliche Unterschiede gibt. So sind einige Anbieter bemüht die Kooperation zwischen Kommunen und Verkehrsunternehmen herzustellen. Auch das tatsächliche nachhaltige Handeln (z.B. Nutzungsdauer, Recycling, Strom, Angestelltenverhältnisse) rückt bei ausgewählten Anbietern verstärkt in den Fokus.

¹ ELEKTROSCOOTER & ELEKTROSCOOTER-SHARING - Informationsblatt für Kommunen, Planersocietät, Dortmund (Januar, 2019)

E-Scooter werden in einem definierten Bediengebiet im öffentlichen Raum ausgebracht und können vom Nutzer gemietet werden. Es kann von Freefloating (freie Ausleihe und Rückgabe) oder von stationsgebundenen Systemen gesprochen werden. Ein Hybrid ist ebenfalls möglich. Für die Anbieter ist ein Freefloatingsystem durchaus profitabler, da das Angebot im gesamten Bediengebiet in Anspruch genommen werden kann und keine Stationen hergestellt werden müssen. Gleichwohl sind die E-Scooter auch im Stadtbild allgegenwärtig. Für die Stadt Troisdorf wäre anzustreben, dass die Ausbringungsorte sich mit denen der MobilStationen im Bediengebiet decken. Zusätzliche Standorte können vorgesehen werden.

Mehrwert

Die Nutzung von E-Scootern soll auf kurzen Strecken im urbanen Raum als alternatives Verkehrsmittel zum motorisierten Individualverkehr (MIV) gelten. Nachweisbar ist dies jedoch bisher nicht. Vielmehr belegen erste Studien, dass die Nutzer*innen den Umweltverbund (ÖPNV, Fahrrad, zu Fuß) bereits vorrangig nutzen, also wenige Umsteiger zu erwarten sind. *„Können die E-Scooter Pkw-Wege in den Städten ersetzen und den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ergänzen, wären sie aus verkehrspolitischer Sicht zu begrüßen. Substituieren sie hingegen vorrangig Fuß- und Radwege, würde dies den verkehrlichen Nutzen der Leihroller infrage stellen“*² Dennoch wird einem E-Scooterverleihsystem bei entsprechender Herangehensweise auch ein Substitutionseffekt für MIV-Fahren unterstellt. Bei der Angebotsgestaltung und der daraus resultierenden Akzeptanz können Anbieter und Kommune (je nach Fall auch das ansässige Verkehrsunternehmen) kooperierend wirken.

Nicht zu bestreiten ist der Nutzen dieses Verkehrsmittels auf der sogenannten ersten und letzten Meile, also z.B. vom Bahnhof/ Haltestelle zum Zielort, da *„durch den verhältnismäßig geringen Energieverbrauch der Fahrzeuge auch eine geringe Substitution von Pkw-Wegen bereits zu deutlichen CO₂-Einsparungen in der Gesamtbilanz führen kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch auch eine möglichst klimaneutrale Organisation des Flottenmanagements.“*² Eine erhöhte Akzeptanz von E-Scootern für die erste und letzte Meile, also insbesondere für die Zielgruppe der Pendler*innen (Kombination ÖPNV – E-Scooter/ Fahrradverleihsystem), kann bei der aktuellen Tarifierung durch eine Subventionierung der Nutzungsgebühren erfolgen. JobTicketinhaber könnten, vergleichbar mit dem Angebot von nextbike im VRS-Gebiet, z.B. den Ausleihvorgang, bestimmte Anzahl von Fahrminuten o.ä. vergünstigt erhalten. Diese Kosten müssten jedoch vom Herausgeber des JobTickets (RSVG/ VRS) oder der Stadt übernommen werden. Hier liegen bisher noch keine Ergebnisse vor. Bei einem Euro Ausleihgebühr und 0,15 € pro Minute, kosten 15 Minuten 3,25 €.

² E-Tretroller im Stadtverkehr - Handlungsempfehlungen für deutsche Städte und Gemeinden zum Umgang mit stationslosen Verleihsystemen; Agora Verkehrswende, Berlin (08/2019)

Bediengebiet und Anzahl an E-Scootern in Troisdorf

Aktuell liegen der Verwaltung drei Anfragen von Anbietern vor, die E-Scooter im Stadtgebiet ausbringen zu wollen. Das vorgeschlagene Bediengebiet umfasst primär das Stadtgebiet östlich der BAB 59, also den Innenstadtbereich, Spich, Troisdorf-West und Friedrich-Wilhelms-Hütte. Die Bediengebiete können nach Absprache erweitert, die Anzahl der E-Scooter angepasst werden. Die Anbieter behalten sich vor die Bediengebiete jedoch nach Bedarf bzw. Nachfrage zu definieren. Andere Kommunen prüfen Obergrenzen für die Anzahl von E-Scootern im Stadtgebiet.

Bewertung und Rahmenbedingungen

Für die Wege von den Bahnhöfen zu den Arbeitgeberstandorten, die angesprochene „erste und letzte Meile“, kann das Potential hoch sein. Die Nutzung der E-Scooter in der Fußgängerzone sollte unterbunden werden. Ebenso sollte die Rückgabe, und somit auch die Ausleihe, der Roller in Flora-Fauna und Landschaftsschutzgebieten (Wahner Heide, Siegaue, etc.) unterbunden werden. Hier haben die Anbieter jedoch auch ein eigenes Interesse dies so umzusetzen vorgetragen.

In Kombination mit den Bausteinen des Fahrradverleihsystems „nextbike“ und den CarSharingfahrzeugen von TroMobil können die E-Scooter das Sharing-Angebot im Troisdorfer Stadtgebiet abrunden. Perspektivisch sollen alle Sharingangebote über eine gemeinsame App der Stadtwerke Troisdorf und der Stadtverwaltung buchbar sein (hierrüber soll zu einem späteren Zeitpunkt noch detaillierter berichtet werden). Bürger*innen sollen dann über eine App Zugang zu allen Angebotenen Sharingsystemen erhalten. So soll der Zugang erleichtert und die Nutzung intensiviert werden. Eine einmalige Registrierung bei den Anbietern bliebe jedoch nicht aus. Die entstehenden Kosten bei Buchung über die gemeinsame App bleiben gleich.

Gewisse Rahmenbedingungen bei Herstellung, Recycling, Ökostrom und Lebensdauer der Roller sind bei den Anbietern abgefragt worden. Alle drei Anbieter weisen ein Nachhaltigkeitskonzept sowie sozialversicherungspflichtige Angestelltenverhältnisse vor. Alle Anbieter streben eine Kooperation mit der Stadtverwaltung an.

Aufgrund der rechtlichen Situation kann es erstrebenswert sein, dass mit den Anbietern Rahmenbedingungen festgehalten werden, da Anbieter solcher Systeme rechtlich die Möglichkeit haben ungeordnet und ohne Absprache mit der Kommune ihr Angebot im Stadtgebiet ausbringen zu können. Hierzu bietet das Zukunftsnetz Mobilität NRW Mustervereinbarungen zur sogenannten „freiwilligen Selbstverpflichtung“ des Sharinganbieters an. Das Mobilitätsmanagement der Stadt Troisdorf ist im engen Austausch mit den Nachbarkommunen Siegburg, Sankt Augustin, Hennef und Lohmar und arbeitet an einer gemeinsamen „freiwilligen

Selbstverpflichtung“ der Anbieter. Diese kann aber im Detail noch auf die jeweilige Kommune zugeschnitten werden.

Bei den genannten Kommunen sind ebenfalls Anfragen genannter aber auch anderer Anbieter eingegangen, sodass zukünftig dort, wie auch in Bonn und Köln E-Scooter-verleihsysteme angeboten werden könnten. Sofern die Anbieter mit den Verwaltungen Rahmenbedingungen gestalten, können solche Systeme Straßen und ÖPNV entlasten.

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-IV/RB/Gö

Datum: 05.11.2020

Anfrage, DS-Nr. 2020/0872

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	17.11.2020			

Betreff: Anfragen der Fraktionen

Sachdarstellung:

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-IV/RB/Gö

Datum: 05.11.2020

Anfrage, DS-Nr. 2020/0871

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	17.11.2020			

Betreff: Anfragen der Ratsmitglieder

Sachdarstellung: